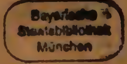


Abdruck

Eines
An die Römisch-Kayser-liche auch zu Hispanien Hungarn und Böhmen Königliche Majestät
Ubergebenen
Allerunterthänigsten Memorialis
pro communicandis adversæ Partis Exhibitis,
In Causa
Burgermeister und Rath des Heil. Römischen Reichs Stadt Biberach
Contra
Einige dero ohnruhige Burger und dero Aufwickler / in specie den L. Wörtenbach
Sambt
Dieses letzteren an seine Obrigkeit abgelassener Schmäh-Schrifft und deren Widerlegung.



Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster/ und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim König 2c. 2c.

Allergnädigster Kayser/ König und Herr/ Herr.

Gleich wie Burgermeister und Rath des Heil. Reichs-Stadt Biberach/ zu allerunterthänigst- und ohnabfälliger Dancknehmigkeit geraichet/ daß Euer Kayserliche Majestät auf Dero allergehorsamstes Bitten allergnädigst geruhet/ die von einigen unruhigen Biberachischen Burgern/ wider Sie dero ordentliche Obrigkeit schon vor Jahr und Tagen Klagbahr angebrachte Gravamina, denenselben zum Bericht allergerechtist communiciren zu lassen/ sie auch dero standhafften Gegen-Bericht/ schon allbereit jüngst-verflossenen 27. Jan. 1731. umb so williger und getroster eingegeben / alß billiger Hoffnung einer allergerechtisten Erhörung und Erkennung über die Nichtswürdigkeiten der anmaßlichen Burgerlichen Beschwärden/ von Euer Kayserlichen Majestät Reichs-vätterlichem Welt-belobtem Justitz-Eyffer Sie Sich allergewissest versichern können / und in solcher Trost-vollen Zuversicht auch; alß mann ex parte Magistratus vernemmen müssen/ daß der geraume Zeit verborgen gelegene Concitator plebis L. Dörtenbach/ sich an Euer Kayserlichen Majestät Hof-Laager / umb daselbst bey Höchst-preyßlichem Reichs-Hof-Rath nicht nur allein seine aigene/ Puncto suspensionis ab officio neuerlich anhängig gemachte: sondern auch deren malcontenten Burger schon längst-angebrachte Local-Commissions-Sach zu betreiben/ und den Burgerlichen Gegen-Bericht contra Magistratum allerunterthänigst zu exhibiren/ entschlossen habe / vorgedacht dieselbe noch fernerhin Euer Kayserlichen Majestät die Dörtenbachische Suspension, und deren höchstbillige Causales, sub præsentato 31. Octob. 1731. vorläuffig allerunterthänigst anzuzaigen sich veranlasset befunden haben/ nächstdeme auch/ nachdeme dieses ohnruhigen Menschen gefährliche Machinationes noch weiter / und insonderheit wie er die Burger unter allerhand falschen Vorspieglungen/ (daß der/ dem vernemmen nach in den aller Ehren-rührigsten *Terminis* von ihme abgefaßte/ und daher von theils Klägern selbst verwerffende Gegen-Bericht / von Höchst-preyß-



preyßlichem Reichs-Hof Rath *Magistratui* nicht mehr *communiciret*: sondern darauf so fortan / die von denen *Malcontenten* biß daher gesuchte *Local-Commission* schlechter Dingen hin *decerniret* werden würde), von Tag zu Tag in noch grössere Weitläufftigkeiten einzusencken gedencke / offenbahr worden / dessen gesamter / so wohl in Causa Publica alß Privata exhibirender Schrifften / besonders aber obgedachten Schmäh-süchtigen Gegen-Berichts / nochmahlige allergerechtiste Communication, so dann sein Döctenbachs quoad causas jam cœptas ad Judicem Primæ Instantiæ Remission, und ab officio hucusque indignissime gesto totale Remotion, durch die fernersweit sub datis 31. Octob. 1731. & 14. Jan. 1732. noch letzthin exhibirte flehentlichst und zumahlen Rechts-gegründete Memorialia, besag sub Lit. L. gegenwärtig-beylegenden Extractus Prothocolli Rerum Exhibitarum allerunterthänigst wehemüthigst gebetten worden. Also hätten auch dieselbe wohl nichts mehrers wünschen mögen / alß daß diese ohngegründete Gravamina Zeithero bey Euer Kayserlichen Majestät Höchst-preyßlichem Reichs-Hof-Rath allberait referiret und erörtert: mithin durch dieses Rechts-Mittel die mißvergnügte Gemühter wiederum in Ordnung gebracht: oder da wegen sonder Zweyffel dazwischen gekommener mehrers wichtiger / und dem gemeynen Weesen nutzlich und nöthigerer Geschäfften / solches biß dahero nicht geschehen können / der ohnruhige Dörtenbach und seine Gesellen eines sanfftmüthigeren Geistes worden währen / und die allerhöchste Kayserliche Resolution, ohne grössere Weitläuffigkeit und Bewegungen unter dem gemeynen Mann zu verursachen / in Gedult abzuwarten sich hätten entschliessen können.

Lit. L.

Nachdeme da aber dieselbe sich einmal vorgesetzet / das oberst zu unterst zu kehren / und mit Umbsturtz der von 200. und mehr Jahren her / von Weyland Kayser Carolo V. allerweisist verordnet und bestättigten Aristocrati, die von dem Dörtenbach in seinem Phantastischen Gehirn längst entworffene Democratie, oder vielmehr Pöbelische Olygarchie, es koste auch was es nur wolle / mittelst der von denenselben so anxie suchenden Local-Commission zu stabiliren / zu solchem Ende auch der Dörtenbach in seinen nacher Biberach an seine Adhærenten fast Posttäglich ablassenden Schreiben / bald dieses bald jenes höchstansehnlichen Reichs-Hoff-Raths Mitglieds ihme gethanen guten Verspruch und Beyfall / bald andere auf den Magistrat erdichtete Calumnien / von neuem vorspieglet / dieselbe zur beständig: oder recht zu sagen / offenbarer Widersetzlichkeit ohnauffhörlich animiret / nächstdeme auch ohnelängsten dem Magistrat selbsten sub dato 9. Jan. einen solchen ertz-verläumderischen Ehren und auffrührigen Brieff (über dessen Innhalt sich billich alle Ehrbarkeit und Ordnung / liebende ohnpartheyische Gemüther äusserist entsetzen müssen) zugeschrieben und insinuiret: Solchen auch dem gewissen Vernehmen nach an seine Spieß-Gesellen in copiis, quasi re benè gesta communiciren; und über dieses alles noch fernerhin / laut der sub Lit. M. beykommenden Rubric, in Causa Civium contra Magistratum, allbereit eine gewisse so intitulirte / wahrhaffte

Lit. M.

hafften *Speciem Facti Impetranti*scher Burgerschafft zu Biberach *contra* den *Magistrat* allda / *in Puncto diversorum Gravaminum*, drucken / und zu Biberach unter der malcontenten Burgerschafft publiciren lassen / solches zweiffels auch allhier und anderen Orten geschehen seyn wird / er auch noch fernerhin / laut eben dieser Beylag / in seiner aigenen Sache ein gleiches zu thun intentioniret seyn solle / solchem allem auch wann mann sein Dörtenbachs bißherige Aufführung ansiehet / leicht vollkommener Glauben beyzumessen ist.

So haben beklagte Burgermeister und Rath sich endlich höchst gemüßiget gesehen / zu annoch etwelcher Auffrechthaltung dero so lästerlich angegriffenen Ehre / guten Leümuths und Obrigkeitlichen Ambts / auch besserer Information dero annoch gehorsamen / durch dieser Dörtenbachischen Läster-Schrifft Verschweigung und Dissimulation, leichtlich auff die argwöhnische Gedancken eines bey dero Obrigkeit sich befinden müssenden Reatus und malæ conscientiæ, kommen könnenden Burgerschafft / diese von dem Dörtenbach ihnen insinuirte / und wie gedacht / seinen Spieß-Gesellen ohnehin schon communicirte / also mithin doch nicht verborgen bleiben könnende Schmäh-Schrifft / selbst an das Tages-Licht zu stellen / und obwohlen sie dato der andern Impressorum (alß welche der Verläumbder bey 150. Exemplarien zu 5. Bögen starck annoch allhier auf seiner Stub grossen Theils beysammen: und deren Distribution, biß auf die angehende Relation, nach Art solcher Lichtscheuen Gesellen außgesetzet haben solle /) Copeyen noch nicht zu Handen bringen können / dieselbe dannoch / alß sonder allen Zweiffel ein wohlausgearbeitetes Compendium und Synopsin aller Dörtenbachischen Calumniarum, und deren von ihme / und vornehmlich dem / wegen seiner wider Kayserliche Majestät selbst / dero Hochpreyßlichen Reichs-Hoff-Rath sowohl in corpore, alß in individuis, sodann seinen ordentlichen Magistrat außgegossenen allerschmählichsten Injarien / Lästerungen und Betrohungen / durante inquisitione von hier entloffenen / auch wegen seines zu Biberach an einem Kayserlichen Unter-Officier begangnen / und in Sachen ergangener allerhöchster / dato noch nicht wider auffgehobener Inhibition, biß daher ohngerechtfertigt gebliebener Mordthat / ohne dem äusserist berüchtigten Meutmacher und Rädleins-Führer Christoph Wißhacken auffgeklaubten sogenannten Burgerlichen Gravaminum, besag Lit. N. vorläuffig zu refutiren / mithin dardurch Ewerer Kayserlichen Majestät / und dero Höchstpreyßlichem Reichs-Hoff-Rath / ja der gantzen ehrbaren Welt / ihre Unschuld / und höchsten Ungrund der gegenseitigen Lästerungen klar vor Augen zu legen / nothfolglich die Ohnnothwendigkeit und Ohnstatthafftigkeit einer von diesen Mißvergnügten / zu Bedeckung ihrer aigenen schwehren Verbrechen allein suchenden Local-Inquisitions-Commission, und den dem Publico darauß ohnumbgänglich zuwachsen müssenden gäntzlichen Zerfall ohnwidersprechlich zu demonstriren.

Lit. N.

Dann ob zwar wohlen mehrgedachte Burgermeister und Rath allen nothbedürfftigen Falles / eine auch allerrigorosiste Inquisition gar nicht

nicht scheüen / auch so offt und viel Ewere Kayserliche Majestät es allergnädigst befehlen werden / vor deroselben von allen ihren Actionen und so Obrigkeitlichen alß Privat-Handlungen Reed und Antwort zu geben / mithin dero Unschuld zu retten / so willig alß schuldig seyn / und wann die Kräfften Dero durch so viele Feindliche Trangsalen in äussersten Abfall gerathenen Ærarii es zuliessen / eine solche Inquisitions-Commission, umb dero aigenen darunter versirenden Privat-Interesse, und mit Recht anhoffen könnender Satisfaction Willen / lieber selbst wünschen und befördern / alß allerunterthänigst abbitten und hindern wolten / so verbinden Sie doch deroselben obhabende theuere Pflichten und Ayde / daß sie in gegenwärtigem Fall das Interesse Privatum dem Publico umb so mehr sacrificiren müssen / alß gleichwohlen auch deroselben qua civium & singulorum contribuentium aigenes Interesse, tam quoad utile quam honorificum darmit verknüpffet ist / daß sie umb solcher Malcontenten und Meutmacher Willen / mit ohnnöthigen Geld-Außgaben und Steueren nicht nur allein nicht beschwehret / sondern auch mit ohngegründeten delationibus Criminum Publicorum, einer mehreres Criminal- alß Civil-Inquisition, ohne vorhergängige genugsame Indicia nicht unterworffen / mithin dardurch bey der Sachen ohnwissenden durch das gantze Reich diffamiret / und wie andern geschehen / durch offentliche Läster-Zeitungen prostituiret werden.

Gleichwie demenach Allergnädigster Kayser und Herr es allerdings an deme ist / daß nach der ohnruhigen Burger / oder vielmehr dero Auffwiegler in Actis klar vor Augen liegender aigenen Geständnuß / das Ærarium Biberacense sowohl Sacrum alß Prophanum, wegen der von 100. Jahren her fürgefallenen fast beständigen Kriegs-Zeiten / feindlichen Invasionen und Occupationen, in solcher Armuth und Geld-Mangel stecket / daß da so viele 100000. fl. Zeit während dreyßig jähriger / Frantzösisch und Bayerischen Kriegen ohnumgänglich / zu Abwendung Mord / Brand und Plünderung aufgenommener Capitalien annoch vorhanden / derentwegen jährlich viele 1000. fl. an Zinsen bezahlet: neben deme auch die Reichs- und Crayß-Steüern auch Cammerziehler / die auf den perpetuum militem gehende Unkosten / die Besoldung der Geist und Weltlichen Bedienten / Unterhaltung der Ædificiorum Publicorum, Weeg / Brucken / Pflaster und Strassen / auch Alimentation der Armen / Führung der dem Hospital, wegen vor gemeine Stadt gemachter Schulden auf dem Halß liegender / einem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath best-bekannten Executionen / und anderen Processen 2c. bestritten werden sollen und müssen / jährlich kaum das nöthige / und zwar mit äusserster Noth besorget: mithin zu Sustentation einer Local-Commission, ohne obbesagte Zahlungen sambt und sonders sogleich bey deren ersteren Einruckung zu sistiren / nichts genommen werden kan / also ist es auch an deme / daß wann diese Fundi ohnangegriffen bleiben: und die Local-Commissions-Spesen, wie die malcontenten intendiren / nicht auß ihrem aigenen Beuttel prænumeriret / und auf ohnrechts Kosten vorgeschossen / sondern von dem Publico bezahlet / oder wenigst

 anti-

anticipiret werden sollen / solches nicht anderst alß durch extraordinari Mittel- und Geld-Aufnahmen werde können bestritten : deren Refusion aber von denen dermahleinst unterligen müssenden / grösten Theils Mittel-losen und Bettel-armen malcontenten niemahlen wider erhalten werden /

Da nun aber bey der Reichs-Stadt Biberach ausser denen zu der Fabrica Ecclesiæ destinirten Reditibus, Pfarr- und Capellen-Pfleg / allein drey Cassæ, worauff die malcontenten Ihre Absicht richten könnten / nemlich die Stadt-Rechnerey oder Steuer / sodann die Kriegs- / und Hospital-Cassa befindlich seyn / die Erstere aber / laut des auf das erstere Burgerliche Gravamen erstatteten allerunterthänigsten Berichts / allein ad Cameralia, alß nemlich zu Erhaltung der Publiq gebawen / offentlichen / weit über das Stadt Territorium hinauß sich erstreckenden Land- und Heerstrassen / Bestreittung der Salariorum , Reichs / Crayß und Cammer-præstationum , Beschickung der publicorum Conventuum, und dergleichen appliciret: die Andere sodann zu Erhaltung des Militis perpetui und was laut der Schwäbischen Crayß-Verfassung davon dependiret / angewendet : die Dritte / auß pur lautter gottseeligen und milden Stifftungen bestehende / mit diesem Burgerlichen Unweesen gantz keine Connexion habende; und ohne dem wegen des / occasione des Wiblingischen Procesś, von der Oesterreichischen Regierung zu Inspruck widerrechtlich verhengten / schon 13. Jahr fürdaurenden Arrests des grossen Zehenden zu Laupheim / auf mehr alß 20000. fl. allbereit in Schaden gesetzte Hospital-Cassa aber / zu Unterhaltung der Stifftungen / Pfründen und Burgerlichen Armen / und Bezahlung der vor gemeine Stadt in extremis Casibus Necessitatis aufgenommenen Capitalien und Zinsen gewiedmet ist / und bey der Ersten / und Andern / die dato gewöhnliche Steuren- und Kriegs-Anlagen / um ein merckliches multipliciret: mithin die Local-Commissions-Kosten von einer Hand voll ohnruhiger Meütenierer ab: und auf den grössisten Theil der in der Stadt befindlichen / mit diesem Klagwerck nichts zuthun habenden annoch gehorsamen Burger : sodann die auf dem Land wohnende / hieran gar nicht participirende / collectable Bauerschafft / zu dero grösten Beschwerd und Schaden geweltzet : bey der dritten aber / wider die piam Intentionem Fundatorum, die Armuth an Ihrem Unterhalt defraudiret : und dieserwegen ein Hospitalischer Fundus, ohne die geringste Noth / wider Willen und Consens des hoch-Fürstlichen Ordinarii , auch Magistratus Administratorum , und der annoch gehorsamen / dabey am allermehisten Noth-leydenden Burgerschafft / de Facto, & ex capite quasi Dominii, Supereminentis angegriffen / verkaufft oder versetzet werden müste / wann mann mehr bemelte Local-Commissions-Kosten / der muthwilligen denuncianten Meynung nach / ex Publico bestreitten solte / über alles dieses auch dem Magistrat in Corpore sowohlen / alß dessen Individuis (da mann disseits pro avertenda Inquisitione, zu Purgirung aller gegentheiligen Calumnien / und darauß herfolterenden Indiciorum, auch genauer Justiz-Administration und Inquisition contra quoscunque Officia-

les

les & Consenatores in individuo, sodann zu Abstellung und Abstraffung aller sich etwann/ dem Gegentheiligen dato noch gantz ohngegründeten Queruliren nach/ herfürthuen könnenden Abusuum oder Excessuum, von selbsten genaigt und willig ist) einiger Vorschuß/ oder Burgerliche/ zu der ohnruhigen Kläger alleinigen besten abzweckende Steüer-Concurrenz, und deren Armirung in propria Magistratus Viscera, propitio jure nicht zugemuthet werden kan/ so werden Ewer Kayserliche Majestät/ nach dero allerhöchsterleuchten Reichs-Vätterlichen Einsicht und Justiz-Eyffer umb so ehender allergerechtist und gnädigst beurthellen/ wie wenig practicabel, nöthig oder nutzlich/ sondern vielmehr höchst unbillig/ schädlich und grundverderblich das Gegentheilige Gesuch seye/ wann dieser ohnruhige Dörtenbach und seine Spieß-Gesellen/ die gantze Biberachische Regiments-Verfassung/ zu ihrer alleinigen Privat-Absichten Erraichung/ mittelst dero so calumniose anbegehrenden Local-Inquisitions-Commission, gäntzlich umb: und das Publicum in ohnwiderbringlichen Schaden und Verderben zu stürtzen/ ohnverantwortlicher Weyse machiniren thun.

Da nun zu diesem allem schließlich und letztlich noch kommet/ daß alle diejenige Gravamina, welche der ohnruhige Auffwickler Wißhack & Cons. zusambt dem mit denenselben dazumahl schon unter der Decken gelegenen Dörtenbach/ nomine der von Ihnen fälschlich fingirten klagenden Burgerschafft/ bey Euer Kayserlichen Majestät gleich Anfangs allerunterthänigst eingegeben: von deroselben auch Magistratui zum Bericht allergnädigst communiciret: und von demselben sofort mit allerunterthänigster Dancknehmigkeit/ so viel deren allzu grosse Generalität und Obscurität nur immer zugelassen/ auf das gründlichst und standhafftigst beantwortet worden/ inßgesambt dergestalt beschaffen/ daß bey vorgedachter deren nichts wehrter Beschaffenheit/ darauff sogleich verfügter Widerlegung/ und Exceptionibus nimiæ generalitatis & obscuritatis, dieselbe entweder von selbsten bereits zerfallen/ oder wo der lästerende Gegentheil/ in seinem nunmehro eingegebenen Gegen-Bericht/ und etwa weiters exhibirten Scriptis ad magis specialia gegangen seyn solte/ dieselbe anjetzo noch von dem beklagten Magistrat ad effectum demonstrandæ Innocentiæ & avertendæ Inqusitionis Localis, umb so mehr Jure optimo maximo allerunterthänigst außgebetten werden können/ alß ja solches Rechts Beneficium, einem jeden übel berüchtigten Privato geschweige dann einer/ omnem Honestatis & Probitatis Præsumptionem vor sich habenden Obrigkeit/ pfleget gegönnet zu werden/ das Magistratische gegenwärtige Gesuch auch/ in diesem Fall umb so lobwürdiger und billiger ist/ alß solches allein des gemeinen Weesens auffrecht Erhaltung/ mit nichten aber eine muthwillige Procrastination, oder auch Entfliehung und Abwendung einiger Straffe und Andung/ zum Endzweck hat/ und wann nach nochmaliger Communication der Special-Anklags-Puncten/ die gegenseitige Bezücht und anführende Indicia Malversationis, vel in totum, vel in tantum, nicht genugsam abgeleinet werden können/ und ein oder andere ge-

gründete/ einer Local-Commission würdige Burgerliche Gravamina, wider alles bessere Verhoffen annoch übrig bleiben solten/ selbige noch immer hin kan erkennet: und nach allbereits ex utraque Parte beygebrachter schrifftlicher Nothdurfft/ desto ohngehinderter damit fürgefahren werden/ biß dahin aber kein Periculum in mora ist.

Alß gelanget solchem allem nach an Euer Kayserliche Majestät des ohnschuldig-beklagten Magistrats nochmahlig allerunterthänigste fußfälligste Bitt/ allerhöchst-erleucht dieselbe wollen in allergerechtister Behertzigung aller dieser vor das/ im ohnverhofften widrigen Fall allein darunter leyden müssende Publicum, dessen ohnschuldige annoch gehorsame Burger und Unterthanen/ auch andere darbey so starck interessirte Wittwen/ Waysen/ Nothleydende und Arme/ so dann der Stadt und Hospitals gutherzige Creditores, militirenden höchsttrifftigen Umständen und Beweg-Ursachen/ denen Eingangs gedachten ohnruhigen Meutenirern und Aufwicklern/ besonders aber mehrgemeldtem L. Dörtenbach/ in ihrem aus alleiniger boßhafftigster privat Absicht und Rachgier/ biß daher angestimmten Calumniosen Klag-Werck/ und Local-Commissions-Gesuch/ wenigst dermahlen noch nicht deferiren/ sondern vielmehr deren neu-eingegebenen Gegen-Bericht/ und andere noch ohnbeantwortete Exhibita, zu dißseittiger Nothdurffts-Verfügung noch einmahl allergnädigst communiciren: dabey aber ihme Dörtenbach und seinen Consf. ernstlich und nachdrucklich anbefehlen/ daß sie aller fernern Aufwicklung des Pöbels und gemeiner Burgerschafft/ auch wider dero Vorgesetzte verübender Außstreüung aller extra Judicial Diffamationen bey ohnaußbleiblicher Kayserlicher Ungnad und Straff sich gäntzlich enthalten/ dargegen aber der Betreyb- und Besorgung ihres angefangenen Processes, biß zu erfolgend allergerechtister fernerer Kayserlicher Verordnung in Gehorsam/ Stille und Ruhe abwarten sollen.

Hierüber und wie sonsten in Eingangs angeführten Memorialien weitters allerunterthänigst angezaigt und gebetten worden/ Euer Kayserl Majestät allerhöchst-Reichs-Richterliches Ambt nochmahlen allerunterthänigst implorirende.

Euer Kayserl. Majestät

Allerunterthänigst-treu-gehorsamst-verpflichte Burgermeister und Rath des Heil. Reichs-Stadt Biberach.

(PP.)

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. I.

Auf das / von mir an einen Wohllöblich-sämtlichen Magistrat zu Biberach von hier aus / den 10. Novembris Anni elapsi, meiner Restitution halber abgelassene geziemende Schreiben / habe allererst den 8. Decembris und zwar nur mündlich / weilen Löblichen Magistrat nur wenige Zeiblen / mir verfertigen zu lassen / nicht belieben wollen / loco responsi so viel erhalten / daß zwar selbiger nicht ungern sehe / daß ich die in privato habende (aber sammtlich mir unverdienter Weise übersattelte) Processe per viam amicabilis compositionis beyzulegen / gesonnen seye / alleine wäre indessen von Löblichem Magistrat in Erfahrung gebracht worden / was massen ich nicht nur viel und offt bey Herrn Reichs-Agenten von Filtzhoffer mich befinde / sondern auch starcken Umgang mit dem allhier sich aufhaltenden Burger Johannes Mayer pflege / welches dann Ihme gar zu beschwährlich falle / einen Senatorem in ihrem Gremio zu haben / welcher der Burgerlichen Parthey zugethan seye; müste also die Suspension in so lange continuiret werden / biß daß ich mich / auch diesem Burgerlichen Process zu renunciren / declarirt haben würde.

Widerlegung.

Burgermeistere und Rath der Kayserl. und deß Heil. Röm. Reichs Stadt Biberach / errinnern sich zwar guter massen zuruck / eines von denenselben auß Grund-erheblichsten Ursachen / wegen seiner schlechten Aufführung / wiewohlen nur temporaliter und quasi medicinaliter suspendirten Innern Mit-Raths-Glieds L. Peter Jacob Dörtenbachen / von Wienn auß sub 10. Novembri Anni elapsi, auf treu gemeintes Anrathen dessen / diese gefährliche Unternehmung sehr detestirenden Freundschafft / an Sie erlassenen Schreibens / und von eben denenselben vor diesen verwirrten Kopff im Fall ruhigerer Aufführung eingelegten Vorbitt; mann hat aber umb so wenigern Anlaß nehmen können / solches auch nur mit den wenigsten Zeilen ihme selbst zu beantworten / vielweniger so viel dessen Person anlangt / einigen Regard darauf zu machen / alß daselbe die allerwenigste veritable Pœnitenz oder selbst Erkennung seiner vielfach begangenen groben Fehler / und Excessen / vielweniger eine geziemend und wahre Submission nicht in sich gehalten / vielmehr aber dessen Innhalt nach / es fast das Ansehen gewinnen wollen / samb mann gleichsamb noch froh seyn solte / wann nur er zufrieden seye / und sich in posterum mit selbigen besser zu comportiren / nudè & crudè, offeriren wolte. rc. Dannenhero mann ex parte Magistratus ohne aller äusserste Hazardirung dessen Obrigkeitlichen Authorität und Respects, schlechter Dings ihme nachzugeben / und dieses simple Werck hierunter vor zu- und hinlänglich zu erachten / nicht vermöcht / sondern vielmehr rebus pro & contra benè perpensis, wohlbedächtlich resolvirt / daß falls er L. Dörtenbach sich nicht näher-

her zum Zweck legen / mithin sein Unrecht / und höchst-ohnanständige Unmanier erkennen / und dem in Decreto-Suspensionis befindlichen Innhalt / auch was sonsten sich in solcherley Fällen geziemet / nachkommen wolte / gleichwohlen seine bey Ihro Kayserl. Majestät und dero Höchst-preyßl. Reichs-Hoff-Rath übergebene vermeintliche Gravatorial-Schrifft abzuwarten / der allerunterthänigsten Hoffnung gelebende / von Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät darüber / nach deren allergerechtist zudecretirenden Communication, auch vorläuffig angehört zu werden; mithin dieses ihme mündlich zur Antwort ertheilen / und solch an Sie erlassenes höchst famoses / und Respect-vergessenes / einem Burger gar nicht geziemendes Scriptum wiederumb zuruck geben lassen; Und gleichwie dieser L. Dörtenbach allbekannter massen Zeit seines hierseyns und noch / dem von Jugend auf angewohnten Affter-Reden / Rotomontaden / Lästern / Syndiciren / und Calumniren sich gäntzlich übergeben; So auch die an sich habende viele Injurien-Process sich selbsten / wohlverdienter Weiße übersattelt / auch deßwegen bereits noch in Studiis und sonsten zerschidentlich / von andern realiter abgestrafft und gepeitschet worden ist; also hat sich freylich anjetzo in Facto so viel ergeben / daß er mit dem Cathol. Burgerlichen Con-Deputato, Johannes Mayer Hutmacher / den Weeg nacher Wienn genommen / und sich nicht allein offt und viel bey dem Herrn Reichs-Agenten von Filtzhoffer eingefunden / sondern auch Zeit seines hierseyns und Raths-Frequentirung / mit denen malcontenten Burgern einen starcken höchst-verdächtigen Umbgang gehabt / ihre Conventicula fast täglich bey Nächtlicher Weyl frequentiret / auch ohngeachtet aller vorhero öffters wiederholten wohlgemeinten Abwarnung / darmit beständig continuiret / demenach Senatui freylich beschwerlich gefallen / einen solchen Senatorem in seinem Gremio zu haben / welcher quoad Processus privatos, wo er durchgängig Unrecht hat / und rei vices vertretten muß / sich zwar vergleichen / quoad Publica aber der malcontenten Burgerlichen Parthey offenbar zugethan seyn / deroselben die Arcana, und abfassende Conclusa Senatus ac Rei Publicæ verrathen / und sie noch mehrers in ihrer angefangenen Unruhe steiffen wollen / hat also dem Biberachischen Stadt-Magistrat, solches keineswegs verarget werden können / da bevorab (1.) dieses ungetreue und abtrünnige Commembrum ermelter massen / schon gar lange vor seiner vorgenommenen Suspension nichts anders gesucht / und meditiret / alß nur die ohne hin zum Theil schon damals unruhig geweste- und gantz keines weitern Zundels bedörffte Burgerschafft / wider den Rath noch mehrers aufzuhetzen / den allhiesigen Statum und Regierungs-Formb / auch deren ruhig hergebrachte Observanz, so viel an ihme / nach seinem angebohrnen Contradictions-Genio fast völlig zu intervertiren / sofort alles in die vollkommenste Confusion, Ohnruh und Umbsturtz hinein zu leiten / auch den Magistrat, sammt dero anvertrauten Gemeinen Stadt-Weesen / in eben diejenige Fatalität vollkommen einzusencken / welche einige Zeithero zerschidene andere Reichs-Städte / und zum Theil auch die unserige selbsten / erst vor etlich und 20. Jahren / so viel den A. C. verwandten Magistrat, und Burgerschafft anbelanget / betroffen haben / alß an welchen dardurch causirten Unkosten / die arme Burgerschafft noch biß auf den heutigen Tag zu dauen und zu zahlen hat. Deßgleichen hat

(2.) Derselbe gleich von Anfang seiner Reception in den Rath / und bißhero beständig / eine üble / und einem Raths-Glied sehr ohnanständige Conduite geführet / da er sich nicht gescheuet / bey allen Gelegenheiten / und absonderlich in offentlichen aufgesuchten Compagnien / Wirthshäusern und Bier-Kellern (die er fast täglichen zu besuchen / und gemeiniglich nicht / ohne vorhero wohl bezecht zu seyn / zu verlassen / gewohnt gewesen) wie fast alle honnete Leuthe / Geist- und Weltlichen Standes / also in specie den gesamten Magistrat, specialissimè aber / die von ihme überhaupt / nur en bagatelle, und ohne den mindisten Respect und Distinction tractirt werdende vorsitzende davon / gantz verächtlich /

und

und hönisch / zu syndiciren / und durchzuhechlen / bald dieses / bald jenes / frecher und höchst-verkleinerlicher Weiße zu carpiren / zu syndiciren / und nach seinem seltsammen Gustu, und Captu eingerichtet / und gleichsam reformirt / oder gar umbgestossen wissen / und haben wollen / nicht weniger

(3.) Die Zusammenkunfften und Conventicula deren vor der Römischen Kayserlichen Majestät mit dem Magistrat einige Zeit her / ohne Zweiffel aus sein selbst eigener Anstifftung / in Process-stehenden Burger / contra officium boni probique Senatoris, und zwar pessimo sanè indicio, nächtlicher weyl / mithin heimlicher Weiß frequentiret / bey denenselben mit Schmähen tam contra Magistratum totum, quàm illius membra inprimis superiora, ohne Scheu meisterlich loß gezogen / auch denenselbigen vollends allen Respect, Authoritæt, Liebe und Gehorsamb (ohne welches jedoch ein gemeines Weesen unmöglich bestehen kan) arglistiglich benommen / Ihnen allerhand böse Impressiones gemacht / und schlimme Consilia wider den Magistrat an die Hand gegeben / ja gar erweißlicher massen seine Feder gelihen; wie ein solches mit mehr anderen verübten / fast nie erhörten exorbitantien / in disseitiger an die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst-abgestatteter vorläuffiger Anzeige rc. des Breitern standhafft außgeführt / und dessen böse Conduite Pflicht-mäßig allbereit beschriben worden.

Wörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. II.

Gleich wie mir nun diese Antwort eines Theils darum nicht begreifflich vorkam / daß Herr Burgermeister D. Hiller aus diesem medio termino, daß ich den Burgerlichen rechtmäßigen und erheblichen Gravaminibus beypflichte / (massen hinlängliche modi probandi per Testes & Documenta, besonders nach unterschriebener Aussage / des allhier auf frembde Kösten sich aufhaltenden / und Krafft eines von seinem Geistlichen Bruder an den Peruquier Amtsmann zu Biberach geschriebenen Brieffs / und vermög dessen von Löbl. Magistrat eine wohlverdiente Promotion zu gewarten habenden Felbingers vorhanden / daß Herr Doctor Hiller von diesem gantzen Burgerlichen Process fax & tuba, auch die / nach der / von Löbl. Magistrat Catholischen Antheils / schon vor einem Jahr ad Protocollum commune gegebenen Declaration, von Ihme nomine Nobilium & Graduatorum geführte Processe, contra die Herrn von der Gemeind / zu jeztmahligen sehr gehässigem Commissions-Weesen die Ursache in folgenden Formalibus seyen; **Daß leyder so Städt- alß Land-kündig / in was grossen Differentien ein Löbl. Mit-Raths Antheil A. C. von einigen Jahren hero gegen einander in Corpore verwicklet seyen /** „ damit auch testantibus Actis verursachet / daß zu etlichenmahlen der gewöhnliche Wahl- „ und Schwör-Tag / ohne einiges Verschulden des Catholischen Ma- „ gistrats unterlassen / viele zu NB. Bestem / des / durch so viele erlittene „ Fatalitäten ohnehin äusserst bedrangten und erschöpfften Publici abzie- „ lende gute Consilia, nicht zur Execution gebracht / mithin gar die „ Burgerschafft veranlasset worden / von dieser Uneinigkeit zu profiti-

 „ ren /

„ ren/ zumahlen auch wider einen gesamten Löblichen Magistrat, und
„ dessen bißhero geführte Amts-Administration sich zu beschwehren/und
„ unterschiedliche Gravamina, sowohl allhier / alß bey Höchst-preyß-
„ lichem Reichs-Hof-Rath einzugeben) nicht schon längsten vor mir
„ nullius tamen mali conscio, suspendiret worden.

Widerlegung.

Diese boßhaffte Imputata alß zu denen Publicis nicht gehörig / und Herrn Burgermeister Dillern allein in Privato angehend / nimmet derselbe zur Beantwortung und Rechtlichen Vindication auf sich/ damit das Publicum mit seinen erleydenden Privat-Injurien nicht vermischet werde.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§ III.

Andern Theils daß Löbl. Magistrat sich und die Burgerschafft zu zwey opponirten Theilen mache/ und vor incompatible halte/ ein guter Burger-Freund/ und zugleich ein guter Senator zu seyn.

Widerlegung.

Wie incompatible aber seye / bey gefährlichen in Civitate sich herfürthuenden motibus, sich zu denen Mißvergnügten zuschlagen / und mittelst dieses Meriti ein guter Burger-Freund/ und zugleich guter getreuer Consenator zu seyn / das ist aus denen Rechten nur allzu viel bekandt / und meritirt diese höchst captiosè vorgebrachte Proposition umb so weniger eine Antwort/ alß unter dem Rath keiner anzutreffen/welcher gegen der Burgerschafft einige Feindschafft trüge / sonderen vielmehr ein jeder obhabenden Pflichten nach möglichst besorget ist / deren Wohlstand nach äussersten Kräfften befördern / und dardurch einen wahren Burger-Freund abgeben zu können/ ob aber ein dergleichen Neo-Senator, der einer aufgehebetzten Burgerschafft die Secreta Senatus reveliret/ mit derselben heimlich colludiret/ causam communem mit Ihnen machet/ und sich pro Advocato, ja gar Condeputato, wider den Magistrat gebrauchen zu lassen/ unterstehet/ offenbahrlich ungetreu / auch wider obhabende schwere Pflichten und Eyd-Schwur stracks handlet / sich eines perjurii, und des Criminis prævaricationis offenbahr schuldig machet / auch alß ein solcher abzustraffen und von seiner Raths-Stelle/aliis in exemplum gar zu removiren seye/ hierüber will mann der gantzen unpartheyischen ehrbarn Welt ein Judicium zu fällen lediglich überlassen; da bevorab ihme nichts gutes anzutrauen / und niemand coram tali sicher votiren / mithin ausser Gefahr der Prodition (indeme derselbe nur alles Gifft/ ex votis heraussersauget/ und ohnehrlicher Weiße / Tag und Stund protocolliret) stehen kan; und wo auch dieser gewissenlose Senator nur ein blosser Privat-Burger wäre/ so wäre er jedannoch keines weegs befugt / wider seinen Burgerlichen Eyd und Pflicht / ohne vorhero hierzu erlangte höchst-Richterliche Licenz, gegen und wider seine Obrigkeit/der unruhig-wo nicht gar aufrührischen Burgerschafft advocando zu dienen / und in Ihrem Nahmen dero ungegründetes Gesuch / alß anmaßlich besoldeter Deputirter noch mehrers zu unterstützen.

Dörten-

Wörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. IV.

WAnn nun aber ich nach meiner wenigen Einsicht solches nicht fassen kan / gestalten meines ermessens eine Löbliche Obrigkeit eben deßwegen von GOtt gesetzet ist / daß Sie Ihrer Burgere und Unterthanen pflege / vor sie sorge / der Armuth der Stadt und des Landes / durch eine prompte und unpartheyische Justiz-Administration, eilfertige Abthuung derer dem gemeinen Weesen höchst-schädlichen Gebrechen / durch gute Policey / und Beförderung Handels und Wandels zu Hülffe komme / und sodann selbige zu dem nothwendigen Beytrag der Onerum tüchtig mache / nicht aber / wann aus dessen Schuld / und Saumsaal das gemeinsame Interesse, lange / und viele Jahre / biß zu unermäßlichem Schaden / und Verderben / von ihren seyn sollenden / und zumahlen mit schweren Pflichten und Eyden belegten Verwaltern / und Vorstehern / tanquam Civibus eminentioribus hindan gesetzet / und sie dahero zu Verhütung des völligen Umbsturtzes genöthiget worden / selbst nach der Wirthschafft zu schauen / deren Befund / Ihrem Allerhöchsten Oberhaupt unterthänigst vorzutragen / und umb schleünigste und allergerechtiste Remedur zu bitten / solche sambt denen / welche Ihre Noth erkennen / Ihrer sich annehmen / und aus wahrhafftigem / unaffectiert / und ungeheüchteltem Eyffer / Pflichten und Gewissens halber / geholffen wissen möchten / äusserist verfolge / die ohnehin erschöpffte Loculos publicos, zu hindertreibung derer heylsambsten Intention und Patriotischen Gesuchs / noch mehrers außleere / und die vorige nimmer zu lobende Haußhaltung und Confusion mit aller Macht beyzubehalten suche; Alß will Ihro Kayserliche Majestät allerhöchst erleuchten Dijudicatur überlassen / welcher Theil hierinfalls in Fundamento geirret / und ob Ich / sowohl qua civis, alß qua tam in genere quàm in specie, zu Beförderung des gemeinen bestens / und möglichster Abwendung dessen Schadens / mit schweren Pflichten belegter Senator, einer fast auf den Grund runierten Burgerschafft nicht mehr nach Vermögen an die Hand gehen könne / oder dörffe / sondern zu des Löblichen Magistrats vermeintlicher Defension, ebenfalls das Ja Wort sprechen / und zu Erreichung seines Justiz fliehenden End-Zwecks / mit unverantwortlichen Kösten des Publici, die von Ihro Kayserlichen Majestät durch eine Local-Commission, der Stadt Biberach allergnädigst zu ertheilen anhoffende allerhöchste Hülffe und Rettung / nur damit bey unterbleibender Inquisition in Loco / ferners hin zum Nachtheil Ihro Kayserlichen Majestät und des gesambten Heiligen Reichs / und unverschmertzlichem Schaden des gemeinen Weesens / die abscheuliche Mängel / und Fehler im Justitien-Cameral- und Policey-Weesen / unter einer Stock-dicken Finsternus begraben ligen bleiben / auf nur erdenckliche Weiße die innerste Kräfften anwenden solte

Widerlegung.

GLeichwie nun ermelter Dörtenbach / freylich dieses / alß ihme zu seinem gar lange schon im Schild geführten Pflicht und Eyd vergessenen Dessein, nicht taugende / niemahls fassen / oder den endlichen üblen exitum davon voraus sehen wollen; Also intendiret derselbe nunmehro / da Ihme bey seiner desperatisten Sache nicht allzuwohl seyn mag / und es directè, auch durch andere / vergeblich tentirte Mittel und Weeg / ihme vorhero nicht gelingen wollen / vielmehr aber allerhöchster Orthen dieselbe allergerechtistens eingesehen / auch ihme / wie vielen andern unruhigen Gesellen mehr beschehen / und täglich beschiehet / der wohl verdiente Lohn gegeben werden dörffte / sein ungerechtistes böses Unternehmen auf eine andere Weise zu beschönen / und dem Magistrat die Pflichten und Schuldigkeit seines tragenden Obrigkeitlichen Ambts / quàm calumniosissimè & scabiosissimè aufzurucken / und quasi concionando, ex Cathedra jam dudum derelictâ außzulegen / ja gar darbey denselben / unter selbst eigenem und der Burgerschafft Nahmen / einer üblen und ungerechten Regierung / üblen Wirthschafft / und durch dessen Schuld und Saumsaal dem gemeinen Weesen verursachten unermeßlichen Schaden ꝛc. insonderheit bey Ihro Kayserlichen Majestät vermessentlich / auf das injuriosiste zu beschuldigen / und mehr anderer / aus seinem / voller Raach und Meuterey steckenden calumniosen Gemüth beyfliessende / in Ewigkeit nicht erweißlich seyende schwehre imputata, boßhafftigist zu bezüchtigen / nachdeme nun aber es auf dergleichen von diesem malcontenten und hitzigen desperaten Kopff gebrauchte ertz-falsche allegationes von hiesigem Statu (die er schon öffters vormahls gegen dem Magistrat in faciem evomiret / und alle darüber beschehene wohlmeynende Unterricht und correction schnöder Dingen in den Wind geschlagen /) nicht / sondern vielmehr alles auf rechts beständige Proben ankommet / (nam si accusasse vel detulisse sufficeret, quis vel tandem innocens futurus esset?) so muß man gleichwohlen auf den gantz nicht hoffenden Fall / eines diesen schändlichen Verleumdungen zustellenden Glaubens / alles abwarthen / und sehen / wie er Dörtenbach mit seinen associrten unruhigen Burgern / dergleichen und andere desperate Beschuldigungen / und vorhabenden Umbsturtz der gegenwärtigen Regiments Verfassung / mit rechtlichem Fug außführen / und die erdichtete schwehriste imputata und incusationes erweisen wird / wohl anerwogen Magistratus intuitu seines habenden guten und redlichen Gewissens / sich nimmermehr scheuet / und alle Augenblick parat ist / der Römisch Kayserlichen Majestät von bißheriger administration seines anvertrauten Stadt-Weesens / auf allergnädigstes Erforderen jederzeit / Pflicht gebührende standhaffte Reed / Antwort und Rechenschafft allerunterthänigst zu geben / es wird sich aber alßdann aus Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchst erleuchteter Dijudicatur, ob GOtt will / klar zaigen / wieweit dieser Ertz-verwegene / falsche und feindseelige Delator und accusator, in fundamento geirret? wie ferne er so wohl seinen obhabenden schwehren Raths- alß Burgerlichen Pflichten diametraliter zuwider gehandlet habe? auch wie unverantwortlich es sey? auf sein und einiger unruhigen nur etwelcher Burger und malcontenten führende / à potiori unerheblich seyende Klagten hin / so gleich alhiesig / von denen Crayß- und Reichs kündigermassen erstandenen schwehren Kriegs- und anderen / von diesem Calumnianten in diesem Scripto selbst toties toties quoties ein gestehenden / fatalitäten erarmtes Stadt-Weesen / mit einer grund-schädlich kostbaren Local-Inquisitions Commission, alß einer / allen fälschlich vorgebenden Schaden (wann er auch würcklich zugegen wäre) weit übersteigenden Medicin zu beschwehren / und dardurch inevitabiliter auf einmahl zu ewigen Zeiten vollendts zu ruiniren / durch die Entziehung der auff dergleichen Local-Commission von ihme und seinen Anhängern / gewidmeten fundorum Ecclesiasticorum

corum & Publicorum, künfftighin alle Besoldungen / Capital- und Zinß-Zahlungen / Armen-Unterhalt / und bey einruckender Commission sogleich zerfallen und cessiren müssende Crayß-Armatur, auch anderer Reichs- und Crayß-Præstanda zu sistiren / mithin alles vollend über den Hauffen zu werffen.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. V.

Inmittelst ist diese auch nur Mündlich ertheilte Antwort / auch eine der Eigentlichen Ursachen / der mir quàm injuriosissime verhengten Suspension, offenbahr / und zugleich unwidersprechlich an den Tage geleget worden / daß diesem den 7. Septembris weiß nicht wo? concipirtem / und mir insinuirtem Decreto (inmassen der Locus, Ubi, studiò außgelassen / zur Anzeige / daß mehr als eine Cantzley in der Stadt Biberach seye) recht arglistig und ungerechtister Weise / gantz falsche / vom Zaun herunter gerissene / nicht wohl nur zu einer Schmincke dienende Causales seyen inseriret worden / bey denjenigen aber / welche sich auf Raach / Haß / Neyd und Bitterkeit / auch Forcht gründen / mann sich nicht getrauet habe / solche offentlich vorzulegen.

Widerlegung.

Daß aber diese von dem Dörtenbach Eingangs erwehnte Magistratische Antwort auch eine causa suspensionis, mit gewesen seyn solle / solches wird öffters mentionirter Dörtenbach aus seinem / ihme von einem unpartheyischen frembden Collegio Jure Consultorum verfast / und nach vorherig publiquer Verlesung derer eingeholten Rechtlichen Gedancken / in Pleno Senatu durchgehends approbirten / in der ordentlich geschwohrnen Cantzley gefertigten / und ihme insinuirten Decreto (dessen Locum in denenselben zubemercken / niemahls styli ist) nimmermehr eruiren können / wohl aber daß die angeführte causales nicht vom Zaun herunter gerissen (wie Ertz-vermessentlich der L. Dörtenbach zu fabuliren keine Scheu getragen) sondern höchstwichtig und erheblich / auch allerseits wohl überlegt gewesen / darauß klar zu ersehen seyn / dahero man auch Sr. Kayserlichen Majestät in der exhibirten allerunterthänigsten vorlaüffigen Anzaig / ex parte Magistratus dieselbe bona fide vorzulegen / und sich darmit zu justificiren / das mindiste Bedencken nicht getragen hat.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. VI.

GOtt und Ihro Kayserlichen Majestät seye eine solche Raachschreyende / und violente Ungerechtigkeit geklaget / welchem ich gäntzlich überlassen haben will / wie dieselbige dergleichen einem innocentisten Mit-Raths-Freund / cui salus populi revera suprema lex est, zugefügte ungerechtiste Proceduren / und zumahlen / wann je von mir in etwas gefehlt worden seyn solte /

Widerlegung.

Dtt und Ihro Kayserliche Majestat seye inmittelst ebenmäßig geklagt / daß L. Dörtenbach / der jedoch / alß ein post secutam Apostasiam studii Theologici auß dem Stegreiff gewordener Licentiatus Juris, zumahlen ein Frembder / vor all anderen NB. verburgerten Subjectis, das besondere Glück gehabt / in den Rath per majora emendicata erwählt zu werden / und an statt sich (alß recens Senator & Praxeos, nec non Status Biberacensis mixti, nondum expertus) modest, und respectuos auffzuführen / mithin einer anständigen rühmlichen conduite, so in genere, so in specie, seinen obhabenden Pflichten / und moral incumbenz ohne dem gemäß / gegen dem Magistrat zu befleissigen; von einiger Zeit her / schon oben recensirter massen / contranitendo nichts alß Unruhen und seditiose Meutereyen angestellt / den Statum Publicum sogleich zu reformiren / und zu solchem Ende Consilia de curanda & emendanda Republicâ, alß ein seiner Phantastischen Einbildung und Vorgeben nach / mitseyendes Subjectum Majestaticum, dem gantzen Magistrat zu obtrudiren / und da mann solche albere Grillen nicht alß Oracula ex Tripode dicta sogleich venerieren und exequiren wollen / durch seine bißhero geäusserte schlimme actiones, und böse Absichten / in effectu den vollkommenen Umbsturtz des gemeinen Weesens / mehrers und liebers / dann dessen Auffnahm und gemeines Beste gesuchet / und gewünschet / auch übrigens eben wegen seiner üblen / tollen und gantz ungezäumten Aufführung / sich fast bey jedermann verhaßt und intolerabel gemachet / und wie er und sein Anhang vorhin schon auf eine sehr aufrührische Weise / sowohl einen gesambten Magistrat in Corpore, alß nicht weniger theils dessen commembra in specie, der schweresten Laster / malversationen und Verbrechen / nebst einer offentlichen Tyranney selbst / quam scandalosissimè, und zwar in scriptis, hinc inde divulgatis temerè beschuldiget / so auch anjetzo / dem erhaltenen glaubwürdigen Bericht / und dessen in compendio dargestellten Schreiben nach / sich nicht saumet / vor Ihro Kayserliche Majestät geheiligtem Thron selbsten / seine angewohnte schmachsüchtig und sycophantische Zunge und Feder / wider seine Obrigkeit in genere, und dessen zumahlen alte und wohl erfahrene Regiments-Glieder in specie, meister- und lästerlich zugebrauchen / umb sein von Raach und Gallen angeflamtes Müthlein / nach Genügen abzukühlen / und bey allerhöchst-gedacht Er Kayserlichen Majestät / durch Beybringung aller immer erdencklicher falsorum, GOtt- und Gewissen-loser Imputaten und convitiorum, unschuldiger Weise anzuzäpffen und einzuschwärtzen / auch darmit nicht außzusetzen / biß er / durch solcherley cumiculos und suo tempore offenbar sich zaigen werdende sub- & obreptiones, eine allerhöchste Kayserliche Verordnung und Local-Commission, zu sein und seiner unruhigen Burgerlichen Clienten suchendem favor, und dargegen des Publici sowohlen / alß des potioris & sanioris partis Civium morigerorum, in privato vor Augen stehendem Verderben dolosissimè extrahirt / und erschlichen haben wird. Es sey auch Ihro Kayserl. Majestät noch weiters allergehorsambst heimbgestellet / ob Magistratus durch die / mit dem Dörtenbach nothgemüssigt-vorgenommene temporal-suspension demselben zuviel gethan / oder nicht vielmehr derselbe / anderen seines gleichen / heut zu Tag leyder mehr alß jemahlen sich herfürthuenden temerairen litiganten / Calumnianten und opponenten / zu einem darab nehmenden Exempel, von dem Kayserlichen Hof-Lager weggeschaffet / auch gemeiner Rueh- und Friedens halber völlig ex gremio Senatorio eliminirt werden möchte:

Und gleichwie mann Magistratischer Seiths in diversis Supplicis umb allergnädigste vollkommene Communication des zusammen gerafft-eingegebenen excessen Burgerlichen Gegen-Berichts / und der Dörtenbachischen sammtlichen weit aussehenden / ertz-passionirten und ertz-vermessenen Exhibitorum, in allertieffistem

stem Respect öffters widerholter gebetten/ darbey auch Kayserl. Majestät aller gerechtesten Erkanntnuß allergehorsamst überlassen/ wie dieser vindicative Aufrührer/ und intolerablisste seditiosus osor, & perturbator nostræ, maximè mixtæ Reipublicæ, auch gefährlichste Concitator totius populi, der Gebühr nach/ aliis in Exemplum anzusehen seyn werde.

Also wirt mann auch in getroster allerunterthänigster Zuversicht einer allergerechtisten respectivè Gewähr und Einsicht/ in Gedult das weitere allergeh rsamst abwarten/ alßdann aber sich in den vollkommenen Stand gesetzt sehen/ disseitige durch allerhand eingebrachte/ in Ewigkeit nicht erweißlich seyende schwehriste Calumnien/ Diffamationen/ Innzichten/ Prostitutionen/ von dem außgeschaümten und commaculirten Dörtenbach/ vor dem Kayserlichen Allerhöchsten Thron/ ertz-vermessentlich auf das grausamste geschändete Ehre und Reputation standhafft zu retten und zu defendiren/ auch dardurch zugleich/ die fast gantz zu Boden liegende Obrigkeitliche Authorität/ Ansehen und Respect umb etwas annoch aufrecht zu erhalten/ und von dem gäntzlichen Zerfall zu salviren; Dabey aber auch mehr allerhöchst-gedacht Ihro Römischen Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät und der gantzen ehrbarn Welt überhaubt zaigen/ was massen dieses wenigstens infamia facti laborirenden Stupratoris, und malcontent, auch desperaten Commembri (und wer mit ihme etwann noch weiter hier und da heimlich latitiren und colludiren möchte) sein eintziges Absehen und Vergnügen seye/ ehrliche uhralte/ und respective Ihro Kayserl. Majestät und dero allerglorwürdigsten in GOtt ruhenden Vorfahrern/ mit Leib/ Guth und Blut/ allergetreuisten Eyfers sich sacrificirte/ Adeliche und graduirte Persohnen (alß an deren aufrecht Erhaltung gleichwohl in allen wohlbestelten Republiquen dem gesamten Publico important gelegen) und deren ehrliche Familien/ et an- & retrorsum, mithin in infinitum, zu blamiren/ und nach solcherley Leuthen Arth und Weise (ut sua vitia occultentur vel tegantur) aliquales maculas. vel diffamationes anzuschmitzen.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. VII.

Gantz unerhörter Dingen/ ohne einige vorhero gegangene Constituirung/ Remonstration De- oder Adhortation, Commination, darüber anbegehrter/ vielweniger geschehener Erklärung/ ansehen und richten werden.

Widerlegung.

Mann hat zuvor lange genug Gedult mit ihme getragen/ auch ihme erweißlichen/ so publicè alß privatim wohlmeynend corrigirt/ selbigem sein verübtes Unrecht behöriger massen/ theils freund- theils ernstlich und mit Nachdruck vorgestellt/ in Hoffnung derselbe sich endlichen einmal eines bessern begreiffen/ und nicht allein seinem beschwornen so Raths- alß Burger-Eyd gemässer aufführen/ sondern auch sonsten einer seinem Stand und Amt anständigeren Conduite sich befleißigen werde/ mithin die behörige gradus admonitionis mehr dann überflüßig observirt/ gleichwohlen aber von demselben die mindiste Besserung hierauf nicht/ sondern vielmehr je länger je mehr/ alle recht geflissentliche Widersetlichkeit/

keit / Animosität / und gantz unanständige scandalose Aufführung inaudito modo, und ad nauseam usque, & publice & privatim, wie solches alles auf den Nothfall mit ohnzahlbaren Zeugen solle erwiesen werden / verspühren müssen.

Wörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. VIII.

SO fort ist auch ohnlaugbar / daß an diser injuriosissima suspensione, mein meditabundus Persecutor, der Burgermeister Herr D. Hiller / die Schuld fast alleine trage / in Betracht / daß Herr Senator Blum / an dem nemlichen 7ten Septembris A. el. woran ich suspendiret worden / kaum eine Stund vorher / aussen auf der Rathslauben / allwo wir einander begegneten / mir entdecket / daß ich mich diesen Raths-Tag wohl in Acht nehmen soll / weilen etwas wider mich von Herrn Burgermeister D. Hiller vorkommen werde; alß ich nun hierauff weiter anhielte / worinnen dann diese neue Zanckerey bestehen möchte / ertheilte Er in Antwort / daß Er eigentlich solches nicht wüste / alleine hätte Er gestern in einer Compagnie kürtzlich vernommen / wie Herr Burgermeister D. Hiller sich declariret hätte / die offentliche Raths-Sessiones nicht ehender zu besuchen / alß biß ich suspendiret wäre. Die Prophezeyhung gieng gar bald zu ihrer Erfüllung / massen ohngefehr eine Stunde hernach vielgedachten Herr D. Hillers Exhibitum verlesen / und ich nach genommenem Abstand / ohngeachtet meine toties quoties ad Protocollum commune gethane Protestationes & Reservationes, (vermög deren ich / propter Judicem suspectissimum in Biberach zu litigieren / mich ohnmöglich resolviren konnte / auch Herrn D. Hillern / tanquam Actori, quodcunque aliud forum extraneum frey stellete) repetierte / auf eine nie erhörte Weiße suspendiret worden. Und ob schon gedachter Herr D. Hiller in seiner den 18. Septembris A. el. eingeraichten so betitulten Inhæsiven contumacial-Klag / juxta formalia, hautement contradiciret / daß ich seinetwegen suspendiret worden / so ist sich doch daran nicht im mindesten zu kehren / inmassen selbiger das si fecisti nega, waydlich exerciret / und wann er alles vorhero incaminieret / und Theils per semetipsum / Theils per Emissarios, die ohngerechtiste Verhängungen zu ohnfehlbarer Richtigkeit gebracht / so will Er alß gantz ohnschuldig darvon gehen; die Sache auf den Rath schieben / oder Exceptionem plurium Consortium vorschützen / da die übrige im Rath sitzende Persohnen / durch Hillerische Artes und Gewaltthätigkeiten gleichsam disarmirt/und nur dem blosen Nahmen nach / Er aber in der That beständig im Ambt / und gantz zaumloser Freyherrscher ist. Eine schöne Probe seiner Liebe zur Unwahrheit / hat er an dem sub dato 2. Junii 1726. ausgefallenen allergerechtisten Kayserlichen Concluso gemacht / da Er in der Exculpation ohnverschämbter Weiße hat dörffen herkommen lassen / ob wäre den Nobb. & Gradd. solches

weder

weder per Extractum Protocolli viel weniger das Rescriptum in Originali selbsten / rechtlicher Erheischung nach / insinuiret worden / da doch diese Entzücht und der Wahrheit gantz ohngemäße Vorspieglung / nicht nur ex retro actis, worauff auch Ihro Kayserlichen Majestät höchstpreißlicher Reichs-Hof-Rath / (wie das nunmehro gedruckte sehr ernstliche und nachdrückliche Conclusum, sub 11. Octobris 1728. außnehmig weiset) die Reflexion genommen / sondern auch daher offenbahr kündig / daß Herr Burgermeister D. Hiller / und seine damahlige Adhærenten sich in dem Exhibito sub 22. August. 1726. bey Kayserlicher Majestät zu exculpieren gesucht / auch die per Notarium & Testes den 11. Julii d. A. dem Herrn Burgermeister D. Hiller legaliter beschehene Insinuation gelaugnet / die Herren von der Gemeind aber per Instrumentum publicum, factam Insinuationem docieret haben. Darff sich nun dieser widersinnische Mann nicht schämen und scheuen / offenbahre kundbahre Dinge / worunter Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst schuldigster Respect versiret / abzulaugnen / und damit sich ausser Schuld / wegen nicht geleisteter Parition hinauswicklen zu wollen / was ist sich dann bey mir / den Er prorsus despoticè tractieret wissen will / über gleißnerische Entschuldigungen zu verwunderen. Es solte mir diese ohnschuldigst erwiesene empfindlichste Beschimpffung nicht wehe thun / wann nur des geringsten / geschweige dann eines solchen höchst scandalosen / Raths- und Stadt-kündigen Excessus, dergleichen zwischen Herrn Burgermeister D. Hillern / und dann Herrn Senatoren Blumen den 10. Julii A. el. in Pleno Senatus Consessu vorgegangen / bewust wäre / da offt gedachter Herr D. Hiller occasione des von ermeltem Herrn Blumen / alß allhiesigen Löwischen Mandatario, exhibirten Memorialis, die Unrichtigkeit deren Ihme bey der Stadt Ulm eincassirter Interesse-Gelder halber / gleichbalden in der Hitz mit Diffamationibus ohnnöthiger Dingen umb sich geworffen / Herr Blum aber gleichfalls in das Feuer gerathen / von seinem Platz auffgestanden / die Faust auffgereckt / und NB. mit äusserster Brutalität / da kaum eine halbe Stunde / das allerschröcklichste Hoch-Gewitter / so mann den gantzen Sommer durch gehabt / vorbey ware / Herrn D. Hillern vor gesambtem Rath vorgeworffen / Er habe alle Rechnungen bey Herrn Cantzley Verwalther durchgangen / der NB. NB. Donner und das Wetter solle Ihn verschlagen / wann ein Kreutzer von diesen 1800. fl. in den Rechnungen stehe / wornach Herr D. Hiller auffgestanden im jest darvon gelauffen / weiter im Weggehen die schöne Worte fallen lassen / so könne es nimmer seyn / es müste entweder noch drunter oder drüber gehen / ob Er gleich auch ein oder andere mahl per Deputatos in die Raths Sessiones zu kommen / weilen die privata die publica nicht angehen / vielweniger auffheben / freundlichst gebetten worden / so ließ Er sich doch nicht bewegen / sondern bleib trotziglich- und gewalt-

 thätiger

thätiger Weiß/ wieder obhabende Pflicht und Ayde/ vom 10. Julii biß auff den 11. Augusti zwey gantzer Monathe (NB. eben so lang / biß ich durch seinen prædominat ohngerechter Weiße bin suspendieret worden) auß den offentlichen Raths-Versammlungen/ und dieser bederseitiger begangener/inexcusabler, grober/ wider alle Ehrbarkeit und Gerichts-Zucht lauffender Fehler willen/ward weder dem einen noch dem andern/ von gesambtem Magistrat ein Haar gekrümt/ sondern über die Sache eine Brühe und wohl vermuthlich so außgemacht/ daß Herr D. Hiller Herrn Blumen loß sprechen wolte/ wann mann mich Ihme hingegen zu gefallen Preyß gebe/ und höchst ungerechter Weiße suspendiere. Wann wie gedacht/ dergleichen Conduite in offentlichem Rath bezeuget hätte/ worüber der jetzmahlige Herr Spittal-Pfleger Saupp den 17. Julii darauf in folgende Worte; Wie Er in seinem Leben nie gesehen oder gehört/ daß sich jemand sowohl gegen einem Burgermeister alß hauptsächlichen Löblichem gesamtem Magistrat vergangen/ Er habe den Herrn Burgermeister wie einen Bettel-Buben tractirt / und nichts gefehlt/ alß daß Er ihm vollends Ohrfeigen gesteckt hätte / Herr Blum hingegen coram Pleno utriusque Religionis: Wann mann Herrn Burgermeister D. Hiller so immer werde machen lassen/ was und wie er wolle/ so schlage er sich zu denen Herrn Evangelischen/ und dann ein anderes mahl im Augusto A. el. alß ich und Herr Senator Hayder bey Ihme in der Gerichts-Stuben im Abtritt waren/ die allerhärtiste Expressiones, welche Beschaidenheit halber nicht hieher setze/ erwehnter Herr Hayder aber darüber auf den Nothfall juratò abgehört werden kan/ von sich vernehmen lassen/ wolte mich nicht darüber beschwehren/ geschweige bey Ihro Kayserlichen Majestät dießfalls klagbahr einkommen/ obwohlen ich auch in Ansehung anderer Hillerischen Verfolgungen und Beschimpffungen schon längsten darzu die gröste Ursach gehabt hätte/ massen Raths- Stadt- und Land-kündig/ auf welche ohnchristliche Arth und Weise/ Herr D. Hiller mich um meine erste Promotion bringen wollen/ wie er in Pleno um mich zum Zorn zu reitzen/ mit Imberbibus um sich geworffen; Item ich solle mein Maul halten/ er wolle mit mir einen Process in particulari anfangen: Ocasione des Schmidfeldischen Garten-Processes in faciem gesagt; Ich habe noch keinen Articulum Probatorialem gesehen; wie hefftig er sich in Gegenwarth der Herrn Richtern und grossen Räthe über mich heraus gelassen/ daß ich (welches doch Herkommens und Observanz-mäßig) in einer wider Herrn von Eggers eingegebenen Schrifft einfliessen lassen/ der Innere Rath könne ohne vorwissen der Herrn Stadt Ammänneren Richter und grossen Räthe kein Geld aufnehmen/ wie er mich bey denen Bürgeren gesucht zu verkleineren/ auf den Crayß-Tagen mich traducirt/ die von Herrn von Bibern mir zugedachte Amts-Verweserey bey der Staabs-Wechslung zu Baustetten in abgewichenem Jahr mißgünstiger Weise entrissen/ und wie sein ohnauslöschlicher Haß und Neyd gegen mir

mir dergestalten angestiegen / daß alß den 1. Junii A. el. nicht soviel vor mir sitzende Raths-Glieder zugegen waren / daß der Evangelische Geheimde Rath complet gewesen wäre / er lieber gestümmelten geheimen Rath gehalten / alß mich darein vociren lassen / wie er mich von allem verdringet / einen kostbaren Procefs nach dem andern unschuldigster Dingen an den Halß spielet / mich dardurch zu ermüden / und unter sein despotisches Joch zu bringen / und was dergleichen ohnzahlbahre Bedrückungen mehr seyn.

Widerlegung.

Diese wird wie schon oben §. II. gedacht auf Herrn Burgermeisters D. Hillers particular Verantwortung und Kosten / ohne das Publicum darmit zu beschwehren / oder zu vermischen / verfüget werden / es reserviren sich jedoch alle andere hierinn particulariter mit injuriirte quævis competentia, und stellet Magistratus in corpore zu jedes ohnparteyischen Menschen Einsicht / ob alle diese Lappalien einer Local. Commission nöthig haben.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. IX.

Wie übrigens die heillige Justiz in Biberach administriret werde / davon wissen die Außländische sowohl / alß die Einheimische zu sagen / und zu klagen / und wird Löblichem Magistrat, die jenige / des aus Gelegenheit der Hutmachers Differentien nach Biberach gebettenen Hutmachers auß der Oesterreichischen Stadt Waldsee / im Augusto Anni 1730, coram pleno gethane Rede / daß es nemblichen eine Schand und Greuel seye / wie es in diesem Städtlein zugehe / man sage überall davon / und dann das Verantwortungs-Schreiben Herrn Kösels in Kempten noch nicht auß dem Gedächtnuß entfallen seyn.

Widerlegung.

Das Justiz-Weesen wird in der Reichs-Stadt Biberach / so genau und unpartheyisch fortgeführet / alß es irgentwo mag gefunden werden / und es der Status mixtus immer zulasset / daß aber ein so andere unruhig- und obstinate Burgere öffters in geringen Sachen / zu des Magistrats grösstem Verdruß / und Wehemuth / weitläuffige Schrifften wechslen / einander wider alle Gerichts-Zucht darinnen auf das hefftigste beschimpffen / denen publicirenden Schlüssen nicht pariren / sondern sich gantz obstinat dargegen bezeugen / und einander zu weitern Processen anfrischen / auch nach publicirten Urtheilen wider neue Memorialia eingeben / und wann mann auf Seithen des Burgermeister-Amts dieselbe anzunehmen waigert / sie solches auß öffters erfahrner kundbahrer / von ihme Dörtenbach und seinen Anhängern selbsten herrührender Auffstifftung / alß eine Justiz-Denegation aufnehmen / ist notorisch / und geben mithin / ohne Verschulden des Magistrats, ja selbsten zur Protelation und Protraction den Anlaß / denen Außländischen / wie den Einheimischen wird gleiche unpartheyische Justiz jederzeit administrirt / auch soviel immer möglich beschleuniget / was aber der vermessene Diffamant, von einer Rede gedencket / die der ehemals / auß Gelegen-

heit der Hutmacher Differentien / nach Biberach gebettene Hutmacher / auß der benachbarten Oesterreichischen Stadt Waldsee coram pleno gethan haben solle / so lasset mann dahin gestellt seyn / und kan sich dato auß denen Raths-Gliedern niemand errinnern / ob dergleichen Expressiones jemalen gefallen seyen / und ob nicht vielmehr der Boßheits- und Unwahrheits volle / auß allem nur das Gifft herauß saugende ertz-rachgierige Scribent, solche zu noch mehrerer Beschimpffung des Magistrats, dato allein selbst inventiret haben möchte / dessen aber errinnert mann sich auß dem über ersagte ohnnütze Hutmacher Differentien / geführten Deputations-Protocollo, annoch gar wohl / daß nachdeme mann eben zu deren gütlicher Abmachung / zwey frembde Meister von Ravenspurg und Waldsee hieher kommen lassen / weilen einige Meister des Hutmacher Handwercks / und darunter in specie des calumniantischen Dörtenbachs dermaliger sauberer Spieß-Gesell Johannes Mayer / und sein Bruder Hanns Jerg Mayer (welche beede ausser der auf Kösten der Burgerschafft genommenen Wanderung nacher Wienn vor kein Thor hinauß gekommen / oder gewandert) auß purer Halßstarrigkeit / ohngeachtet der von zerschiedenen Reichs-Städtischen Hutmacher-Handwerckern / eingeholten / und vor den Bartholomä Göbel favorabel-außgefallenen / auch von beeden diesen frembden Meistern mit approbirten Gutachten / gedachten Göbel nicht zum Meister-Recht admittiren wollen / der Ravenspurgische und Waldseeische Meister / sich über die allzu grosse Außgelassenheit und Widerspenstigkeit dieser beeden ungeschliffenen Gebrüdere / nicht genugsam verwundern / und ärgern können / ja der Erstere außgebrochen /

„ Zu Biberach ehemals gelernet / und die alldasige Hutmacher-Meister von „ solcher Obstinacität gefunden zu haben / daß fast keiner einige Raison oder „ Vorschlag annehme / und dieselbe Weitläuffigkeiten machen / wo es nit nö- „ thig / er habe die abgelesene Gutachten gar wohl verstanden / und finde sol- „ che dergestalten gut eingerichtet / daß er mit denenselben sich vollkommen con- „ formiren müsse rc. Addendo, daß in der Kayserlichen Residenz-Stadt Wienn „ unter dem Hutmacher-Handwerck nicht soviel Händel alß hier seyen rc. Deme „ auch der Waldseeische Meister beygefallen / und noch hinzu gesetzt / daß mann „ an anderen Orthen dergleichen widerspenstigen Meistern die Werckstatt sper- „ ren würde rc. Darauf hin auch beede Opponenten damals ad carceres geführet worden.

Und wiewohlen mann nun nach widerholten auß der Frembde beschriebenen Gutachten / diesen ertz-verdrießlichen Handel glücklich assopiret / und die gantze Nachbarschafft in allem darmit vergnügt / und züfrieden gewesen; So hat jedoch obgedachter Dörtenbachischer noch zu Wienn stehender angemaster Con-Deputatus Johannes Mayer sich boßhafftigst unterstanden / vor der Kayserlichen Haubt-Laden in Wienn diesen Handel / auß einem wider seinen armen Mit-Burger Bartholomä Göbel tragenden unaußlöschlichen Neyd / Haß / und Bitterkeit / auf ein neues Rege zumachen / und per falsa narrata einen Treib-Brieff ertz-verwegenist erschlichen / mithin durch sothane Resuscitirung der alten Händeln / auch Kundmachung unter denen außwärtigen Hutmacher-Meistern / auf denen benachbarten Märckten neue schädliche Unruhen angestellt / alß mann aber dem Löblichen Magistrat der Kayserlichen Residenz-Stadt Wienn / hernachmals die gründliche und wahre Beschaffenheit des Handels schleunigst berichtet / so ist von dero untergebenen Haubt-Lade so fort der Treib-Brieff nicht allein wider aufgehebt / sondern auch der Bartholomä Göbel vor ehrlich und redlich / auch Meister-fähig erkennt / und declariret worden.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit vielen andern obschwebenden Burgerlichen Händlen mehr / wo Magistratus, an deren protrahirung die mindiste Schuld nicht träget / wie ebenfalls auch / mit dem allegirten Piquanten Rößlischen Verantwortungs-Schreiben / alß woran er nebst seinem gleichen Korns und

Schrots

Schrots seyenden Capellen Schreiber leyder vieles beygetragen / ja vielleicht zu dessen concipirung selbst dem Magistrat zum Schimpff und torto seine verwegene Feder hergeliehen haben mag.

Wörttenbachische Schmäh-Schrifft.

§. X.

Die Kayserliche allergnädigste Rescripta, und Befehle werden vilipendiret / und wie von Herrn Burgermaister D. Hillern auf das Kayserliche Rescript de Anno 1726. geschrieben / Salvis salvandis, oder wohl gar / wie mit Hern Pfarr-Pfleger Wolffen allergerechtistem Restitutorio geschehen / ob und wie weit solches zubefolgen? ad consulendum verschickt.

Widerlegung.

Dieses ist gleich mehr anderem / prout jacet, eine derbe calumnie, was aber das Wolffische allergnädigste Kayserliche Restitutorium anbelanget / so seynd damahls darbey so gar viele wichtige und sehr erhebliche Bedencklichkeiten / und grosse obstacula, wegen des d. t. anmaßlichen Herrn Impetranten Wolffen / nebst andern gantz besondern Umbständen / im Wege gestanden / daß man ex parte Magistratus der allergnädigst injungirten Restitutioni plenariæ, in seine vorige Raths- und Ambts-Stellen / noch einigen Anstand geben / und hingegen obligenden schwehren Pflichten nach / wormit derselbe dem allergnädigst anvertrauten Publico Biberacensi je und allezeit verwandt / und zugethan ist / und umb sich zugleich auch bey der spathen Nachkommenschafft / ausser aller Verantwortung und blâme, wegen nicht ohne Ursach zu besorgen imputirender Nachläßigkeit / in unterlassener standhafften deducirung des umbständlichen und eigentlichen der Sachen Verlauffs / zu setzen / selbige in einem allerunterthänigst außführlichen Bericht gründlichst anzuzeigen / und beyzubringen sich / höchstens und ohnumbgänglichstens gemüssiget befunden / ohne daß ein solches von Ihro Kayserlichen Majestät in Ungnaden aufgenommen oder improbiret worden / oder der Calumniant (der in seinem triennio juridico villeicht den Leg. 7. Cod. de Diversf. Rescript. niemahlen gelernet) solchen allerunterthänigst genommenen Recurs anzuzapffen / befugt gewesen wäre.

Wörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XI.

Salvi Conductus, werden wie bey Herrn Capellen-Schreiber Halder violiret.

Widerlegung.

Dieses ist abermahls eine Ertz-verwegene Calumnie, allermassen es seines allegirten lieben und getreuen Capellen-Schreiber Haiders halber / folgende wahrhaffte Beschaffenheit hat / daß nemlich derselbe sich einige Jahr hero / unter-

terstanden / unterschiedlich außländischen Persohnen / wider seine Mit-Burger an das Frey-Kayserliche Land-Gericht mit Rath und That / ohne hierzu habenden / einigen Berueff / sowohl directè alß per indirectum, utique se immiscendo, ac intrudendo, an Handen zu gehen / so mithin dardurch allerhand verdrüßliche Inconvenientien, Burgerliche Feindseeligkeiten / Kösten und Schäden zu verursachen / zumahlen auch über vielfältig wohlgemeyntes Errinnern und dehortiren / seiner ordentlich von GOtt vorgesetzten Obrigkeit / tam generaliter, quàm particulariter, selbsten nicht zu verschonen / und allerhand wider eigenes Wissen und Gewissen / auch die der Stadt zukommende Kayserliche Privilegia, und seine Burgerliche grosse Raths- und Official-Pflichten schnur stracks lauffenden ärgerlichen Muthwillen / absonderlich unter geflissentlicher Extrahirung Land-Gerichtlicher Mandaten und Rechts-Erkanntnussen / in notorium contemptum, & maximum præjudicium Civitatis, ohne einige Reflexion, zu veranstalten und höchst ärgerlich außzuüben / deßgleichen auch / hat er Haider vor ungefähr einem Jahr / seinen nahen Bluts-Verwandten / Nahmens Georg Nicola Haasen / Zuckerbecken / umb einer / in Scriptis, auß Gelegenheit eines / von unserem Mit-Raths-Freund Georg Friederich Guetermann von Bibern / wider ermelten Haasen ebenfalls bey dem Käyserlichen Land-Gericht angezettelten Injurien-Processes, eingemengten / von ihme Haider injurios aufgenommenen geringen Expression willen / samb nemlich vorgedachter Haider und sein Schwager / Georg Ludwig Wißhack / alß des Guetermanns von Bibern respectivè vertrautiste Befreundte und Domestici, ihme durch das in das Land-Gericht gemachte Schrifftliche Attestatum falsch und partial attestirt hätten / jenen den Haasen sogleich in dem Land-Gericht verwegener Weiß / umb ihne zu tormentiren / super injuriis belanget / eine Verkündigung extrahirt / und demselben insinuiren / auch in seiner eingeraichten Klag-Schrifft nebst einer prætendirten emenda civili, von 300. Fl. noch dieses zu destomehrerer seiner Bekränckung bedrohlich mit einfliessen lassen / daß nemblich sein Schwager obgedachter Wißhack / nächste Juridica auf gleiche Weiß wider ihne procediren würde. So unfreundlich nun gewesen ist / daß mehr ermelter Guetermann von Bibern seinen gleichfalls nahen Bluts-Anverwandten den Haasen pur allein umb eines / schon vor 6. Jahren gen Gottlieben in die Schweitz geschriebenen Brieffs / erst nach Verfluß so vieler Jahren / in dem Land-Gericht mit kostbahren Processen angefesselt / und sich Ersterer eben von dem unruhigen Dörtenbach (welcher sein Schrifften-Steller gewesen) und dem von gleichem calibre seyenden Capellen-Schreiber Haider / darzu aufhetzen lassen. So höchstmuthwillig und ärgerlich ist auch die Nachfolge offt besagten Haiders gewesen / da nun aber der arme mit 5. Kindern beladene Haaß / bey uns über dergleichen allergehässigste Land-Gerichts-Verfolgungen / sich auf das wehmüthigste / absonderlich wider den Haider beklaget / mit dem Zusatz: Daß dieser an einem gewisen Orth sich bedrohlich und vermessentlich vernehmen lassen / nicht abzulassen / biß er ihne mit Weib und Kindern zum Thor hinauß getrieben / er auch der Haiderischen Schrifft nach / ad proximam Juridicam von seinem Schwager Wißhacken einen neuen Process zugewarthen hätte / mithin umb Obrigkeitlichen Schutz und Hülffe gar flehentlichst angeruffen; So hat mann ex parte Magistratus diesen armen und Commiserations-würdigen Supplicanten / nicht wohl Trostloß lassen können / sondern dem Cantzley-Verwalter aufgetragen / den Capellen-Schreiber Haider in die Cantzley zu bescheiden / Ihme deß Haasen Supplic vorzulesen und alßdann demselben anzubefehlen / das Land-Gericht abzustellen / und seinen beschwornen Pflichten gemäß / zu Biberach Recht zu nehmen 2c. es hat auch der Haider die ihme zugemuthete Abstellung zu bedencken genommen / und sich verobligirt / inzwischen weither nicht in dem Land-Gericht zu agiren 2c.

An

An statt dessen hingegen freventlicher Weise sich wieder an das Kayserliche Land-Gericht gewendet und einen Salvum Conductum pœnalem, erschlichen / vigore dessen / bey Pön 5. Marck löthigen Golds / mann ihne Haider / an Besuchung des Land-Gerichts / fürtershin nit behindern / oder durch Verbott darvon abhalten / weniger ihne noch die Seinige / weder mit Gewalt / noch einiger anderer Thättlicheit / auf keine Weiß noch Weeg / nec directè, nec per indirectum, an ihren Persohnen / Haab und Nahrung / weder durch sich / noch heimb- oder offentlich / sub specie Juris, vel facti bekräncken / beschwehren / oder sonsten perturbiren / sondern ihme in allweeg frey gelassen seyn sollen / bey Land-Gericht so wohl in aigenen alß anderen Causis, proprio ac Mandatario nomine, ungehindert zu agiren rc. über diese Insinuation hin nun / hat Magistratus dem Haider weiter das geringste nicht in Weeg gelegt / am allerwenigsten aber den Land-Gerichtlichen Salvum Conductum in einige Weiß zu violiren / intendiret / sondern bey nechstem Land-Gericht darnach auff die Haiderische Klage contra Haasen schrifftlich interveniret / und der Sache ihren stracken Lauff gelassen.

Nun möchte vielleicht der erboste Dörtenbach eine prætensam violationem Salvi Conductus, auß dieser ihne in privato gar nichts angehenden Sache darumb machen / weilen nicht lange darnach dieser Capellen-Schreiber Haider von allen obgehabten Stellen ad tempus suspendiret worden / alleine findet er sich auch darinnen sehr betrogen / indeme dieses daher entsprungen / weilen jener alß ein Stadt-bekannter Lästerer / über die schon vorhin mit ihme vorgenommene respectivè verbal- und real-animadversion und correctiones, auch theuristens versprochene Besserung / und innzwischen wiederholtermahlen an ihne beschehene wohlgemeynte Warnung / dessen allen gantz ohngeachtet / in seinem angewohnten incorrigiblen genio unabläßig continuiret / und sich sträfflicher Weiß erfrechet / so wohl den Magistrat in genere, alß auch dessen Gliedere in specie, über die schon vorhin außgestandene Straffen / mit allerhand schimpfflich und spöttischen Tituln und sehr harten Expressionen / Pflichten / Ehr und Respect vergessen zu tractiren / mithin eine sich bey ihme befindende incorrigibilitatem, dardurch offenbahrlich an Tag gegeben / so / daß mann die mit ihme / pro salvando respectu ac authoritate publica, prius facta inquisitione, vorgenommene Suspension, aliis in Exemplum gar wohl in eine gäntzliche Remotion, verwandlen können / wo mann nicht die hin und wieder eingelangte Intercessionen / auch sein Weib und Kinder / und sein Haiders in Supplicis geäusserte etwelche Submission, dißfals in Consideration gezogen / folgsamb ihne unter gewissen / wiewohlen noch nicht vollkommen adimplirten Conditionen / wiederumb / in die ihme vortheilhafftigst seyende Capellen-Schreiberey auf sein Wohlverhalten hin / restituieret hätte.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XII.

USurpando Magistratus nomen & Insignia frembde Correspondenz hinderrucks dessen / ja wohl ohne Vorwissen zu theurst des gesammten geheimen Raths / sumtibus Publici geführet / wie solches in dem von der verwittibten Frau Bernußin von Franckfurth / contra Lieb & Müntzer geführten Process sich geäussert / massen ein Schreiben an dasigen Löblichen Magistrat, ohngefehr in diesen Terminis abgieng /

daß

daß wohlgedacht derselbe die Bernußin zu Extradition der von Herrn Cappellen-Schreiber Haider geführten Correspondenz anhalten solte/ alß nun solches bey der wider Herrn Cappellen-Schreiber Haider angestelten/ so genannten Inquisition vor kam/ und Herr Geheimer Wolff über dergleichen irregulare Correspondenz, sich gegen Herrn Stadt-Rechner von Settelin/ ebenfals des geheimen Raths/ beschwehret/ hat dieser Letztere/ unter der grossen Betheurung/ daß ihn GOtt straffen solle/ wann er etwas darvon wisse/ sich purgiret/ mithin muß bey nahe eine einige Persohn von Löblichem Magistrat dieses alles unternommen haben/ nachdeme Herr Haider sich schon mit einem Salvo Conductu prospiciret hatte.

Widerlegung.

EIne gleich derbe Calumnie ist auch diese verwegene Beschuldigung/ und und waist man sich dergleichen angeblichen Correspondenz des geringsten nicht zu errinneren/ inmassen alle und jede Sachen/ wo nicht vor dem gesammten/ jedoch pro ipsius exigentia, wenigstens vor dem Geheimen Rath alezeit tractirt und resolvirt/ das an den Löblichen Magistrat der Stadt Franckfurth abgegangene/ und zu einigem Beweiß vermeintlich allegirte Schreiben aber/ umb Extradition des Cappellen-Schreiber-Haiders/ wider seine Obrigkeit/ in der Bernußischen vor Land-Gericht obgeschwebten/ auch von ihme auf das äusserste getriebenen Process-Sache/ Gewissen-und Pflicht-loser Weiße geführten Correspondenz (darzu auch der ihne irritirende und animirende Dörtenbach nicht wenig beygetragen haben mag) ist Teste Prothocollo, in dem geheimen Rath gar wohl bedächtlich resolvirt/ und das verfaste Concept gewohnlicher massen/ denen beeden Burgermeistern ad monendum, vel revidendum zugeschickt worden/ und so wenig der Geheime Rath und Pfarr-Pfleger Wolff sich errinneren will/ über dergleichen injuriosè angebende irregulare Correspondenz, sich gegen den Geheimen-Rath/und Stadt-Rechner von Settelin jemals formalisiert oder beschwehrt zu haben/ so wenig will auch ermeldter Stadt-Rechner von Settelin/ alß das Conclusum gar wohl wissend/ die ihme beymessende grosse Betheurung gebraucht/und sich darmit purgirt zu haben/ gestehen/ sondern er hat bey Verlesung des Dörtenbachischen famosen Scripti offentlich contestirt/ und jetzo widerholtermahlen declarirt/ den vermessenen L. Peter Jacob Dörtenbach hiemit so lang und viel vor einen ohnehrlichen Mann und Ertz-Lugner zu halten/ biß er dergleichen von ihme jemals gebraucht haben sollende Expressiones, mit Bestand Rechtens/ auf ihne erwiesen haben wird.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XIII.

MAndata Inhibitoria S. Cl. von Frey-Kayserlichem Land-Gericht/ werden (gleich mir begegnet) überschritten/ und der Process besag ohnverantwortlichen Decreti Suspensionis, lite quamvis pendente, ab executione angefangen.

Wider-

Widerlegung.

DErgleichen ligt dem außgeschäumten Dörtenbach wiederumb rechtlicher Behörde nach / zu probiren ob / oder er muß auch in diesem Stuck alß ein boßhaffter Lugner zuruck stehen / wann er diese Calumnie oder mit seinem aignen Exempel / vermeintlich darthuen und erweisen will / so hat er gantz keine Ursach gehabt / von dem Magistrat einen solchen offenbahren muthwilligen / und verwegenen / zumalen gantz widerrechtlichen Absprung an das Kayserliche Land-Gericht / in der von dem Professore Doctor Hillern zu Tübingen / wider ihne coram Senatu Biberacensi angestelten Injurien Klage / zunehmen / den Magistrat alß einen inferiorem desselben zu machen / und allda sich ad Juramentum per horrescentiæ, höchst vermessentlich zu offeriren / da doch das Land-Gericht nur concurrentem jurisdictionem, mit denen in dessen Bezirck ligenden Hoch- und Löblichen Ständen hat / mithin wann auch L. Dörtenbach justam suspicionis caussam gehabt hätte / und er deßwegen den Senatum Biberacensem mit Fug Rechtens recusiren können / jedannoch derselbe sich nicht an das Land-Gericht / sondern an eines der Höchsten Reichs-Gerichten hätte wenden sollen / wann er salutem publicam für Augen haben / und alß ein wohlgesinnter (pro conservandis juribus civitatis) hätte handlen wollen / hat mithin dasjenige / was etwann ihme hieraus erwachsen / und noch weiters erwachsen möchte / niemanden alß sich selbsten zu imputiren / und übrigens dem Kayserlichen Land-Gericht selbsten zu überlassen / wie solches seine ohngegründet anmassende, Jurisdiction, in hac causa mentenuiren können.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XIV.

IN die Decreta Suspensionis werden falsche causales gesetzet / damit Herr Burgermeister Doctor Hiller immer eine Lucken zum procesiren offen halte / wie solches Herr Cappellen-Schreiber Haider / und ich erfahren / mann berufft sich auf Raths-Schlüsse / welche nicht zu erweisen.

Widerlegung.

DIeses wird ebenmäßig alß eine offenbahre Unwahrheit / standhafftigst widersprochen / ist zumahlen genug / daß die Causales so beschaffen / daß Sie pro justificanda suspensione relevant erachtet werden müssen.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XV.

MEmorialien werden der Gegen-Parthey / vor deren Judicial-Production, und darüber abgefastem Resoluto, widerrechtlich communicieret / so daß das Memorial, und die dargegen verfasste Antwort / zugleich verlesen werden.

Widerlegung.

DJeses ist abermahl eine nichts wehrte und des Dörtenbachs Ignoranz genugsam an den Tag legende Calumnia, massen / wann schon auch dieses dann und wann geschehen seyn solte / oder noch künfftig geschehen würde / so geschehete solches doch allein zu Gewinnung der Zeit / und viel mehrers zu maturier und Abbrevierung alß Verlängerung der Processen, und aus keiner bösen Intention, oder Spihlung einiger Gefährde / da bevorab ja niemand ohngehört verdammet werden kan / sondern die Communication vor allen Dingen nöthig; also nicht abzusehen ist / worum dieser wegen eine Local-Commission solle gebetten werden können.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XVI.

DEnen Persohnen welche nicht nach Despotischem Willen leben / werden Insidiæ gestellet / Spionen angerichtet / Discurse an- und aufgefangen / heimliche Prothocolla geführet / und wann es der Convenienz gemäß scheinet / Inquisitiones angestellet / damit die / auf welche mann schon lang gelauret / endlichen ins Gahrn gebracht / und wo sie wieder erlediget seyn wollen / die allerschimpflichste und gemein schädliche Conditiones eingehen müssen.

Widerlegung.

TUrpe est Doctori cum culpa redarguit ipsum, mit diesen Practiquen hat Lit. Dörtenbach jederzeit wohl umbzugehen gewust / alß welcher wie solches anjetzo sein gegenwärtiges gantzes calumnioses Klag-Werck sattsam bezeuget / und sonsten Stadt-kündig ist / in Biberach biß dahero / an statt ein Buch in die Hand zu nehmen / und etwas zu des gemeinen Weesens bestem zu lernen / den gantzen Tag müssig herumb geloffen / bald diesem bald jenem / theils in Ædibus, theils in Compagnien / ja gar Wein- und Bier-Wirthshäusern / nachgestellet / und gleich einem Spionen alles expiscieret / heimliche Prothocolla, in ædibus Parochialibus & aliis privatis geführet / und die darauf widerrechtlich gefällte Straffen / in eigner Persohn / mit Stock-Schlägen auf offener Gassen zur Execution gebracht / mithin manchmahl personam Judicis, Lictoris vel Carnificis zugleich agiert / überdiß auch noch mehr andere sträffliche Jurisdictions-Eingriffe Herrschsüchtig und rachgierigst / nach seiner immoderaten Willkuhr / practiciert. Von einigen nach Convenienz angestellt worden seyn sollenden Inquisitionen / ist seithen des Magistrats nichts bekandt / sondern was mann wider ein- oder anderen / worauff der Dörtenbach etwa die Absicht zu machen gedencket vorgenohmen / ist aus ohnumbgänglich tringender Noth / und rechtmäßig geschehen / und getrauet mann sich / wann derowegen sich über kurtz oder lang ein vermeyntlicher Gravatus angeben wolte / derentwegen vor GOtt und Kayserlicher Majestät alljgliche Reed und Antwort zu geben / biß dahin dann die allein in folle angebrachte General-Calumnie auf ihrem notorischen Unwehrt besitzen bleibt.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XVII.

DEn andern hingegen / welche nicht einmahl an die Wohlfahrt des gemeinen Weesens dencken / wohl aber solches verderben / übrigens aber wegen der Beyheüchlung in Kram taugen / lässet Löblicher Magistrat die Connivenz gar deutlich spühren.

Widerlegung.

WEilen der fortfahrende Verläumbder hierinn abermahlen nicht ad Specialia gegangen / so wird genug seyn / wann dieses mit all andern Falsitäten per Generalia hiemit widersprochen / und ad Specialia zu gehen billich anverlanget wird / wenigst hoffet mann nimmer mehr / daß ein Höchst-preyßlicher Reichs-Hof-Rath / dem verwegenen Lästerer ex hoc capite mit der begehrten Local-Commission willfahren / sondern denselben vielmehr auß dem Leg. 7. Princ. ff. de Injuriis zu lernen anweisen werde / quod ille qui famosam Actionem alicui intentat, non debeat vagari cum discrimine alienæ Existimationis ; sed designare & certum quid specialiter dicere.

Dörtenbachische Schmäh. Schrifft.

§. XVIII.

DIe Raths-Ordnung ist von Herrn D. Hiller wovon ich testis oculatis bin / ohne Vorwissen des Raths / mit eigener Hand geändert worden.

Widerlegung.

PRout supra §. II.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XIX.

DIe Justiz wird denen Leuthen darinnen schwer / und zumahlen kostbahr gemacht / daß sie erstlich lauffen / und Zeit versaumen müssen / biß sie auch offt nur um geringer Dinge willen / dörffen denen Herrn Ambts-Burgermeistern ein Memorial überraichen.

Widerlegung.

VOrher hat der Calumniant in §. XV. über die præcipitation und allzu geschwinde Beförderung der Justiz geklaget / jetzt kehret er solches umb / und klaget über die Retardation / aber widerholter mahlen nur in genere, in dem übrigen aber / so ist ja in Biberach / wie aller Orten / der Ordnung und Gerichts-Zucht gemäß / daß jedermänniglich welcher bey Rath etwas zu suppliciren oder zu agiren hat / vorhero sich bey dem regierenden Burgermeister Ambt gebührend anmelden / und seine Nothdurfft mündlich anbringen solle / kan dann ein Burgermaister dem klagenden so gleich brevi manu & ex strepa helffen / so geschihet solches sogleich / wo aber ein Burgermaister im Ambt mit vielen wichtigen Geschäfften / besonders bey so vielen ohnruhigen Köpffen überhäuffet ist / und er eine darzwischen kommende Parthey nicht sogleich mündlich verbeschayden kan /

so muß er wohl dieselbe dann und wann / besonders wann die beraits angefangene Sache keinen Verzug hat / und mann demenach zur ohngelegenen Zeit sich meldet / den zu letzt kommenden / auf eine andere gelegene Zeit wieder zu kommen / oder seine Angelegenheit schrifftlich einzugeben verbschayden / und muß solches dem arbitrio & conscientiæ Consulis Regentis, der solches bey dem allwissenden Richter verantworten muß / anheymgestellet bleiben / kan auch ausser einer General-Regul, von einer Local-Commission allhier nicht das geringste disponiret werden / es müste dann Sache seyn / daß der Calumniator einen Gravatum stellete / dessen Anlag einer Local-Commission wehrt seyn könnte.

Wörttenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XX.

Acta udd Documenta werden auß der Cantzley und Ambtungen weggenommen / oder gehen auß Negligenz verlohren / welches Inclytus Magistratus in seinem Bericht contra Cives selbsten gestehet / daß man die Pfarr-Pfleg-Rechnungen abgelegter Ayde ohngeacht nicht alle habe zur Hand bringen können.

Widerlegung.

Acta und Documenta werden / gleich wie öffters an denen Höchsten Reichs- und anderen Gerichten / also auch hier / bey so vielen Fasciculis und Causis, bekandter mässen / dann und wann distrahirt / verlegt oder auch gar verlohren / es kombt aber hierinnfalls nicht allezeit auf den Magistrat / sondern die jenige die Verantwortung an / welche sich in ihren Aembtern entweder nicht Pflichtmäßig / sondern negligent aufführen / und zu solcher distrahirung Anlaß geben / oder die auch auß Menschlicher Schwachheit und Vergessenheit daran bißweilen Schuld tragen / da auf dergleichen Fälle Magistratus, sein Officium in fleißiger Nachforschung zu thun / noch niemahlen unterlassen hat / der Calumniant auch das widrige specificè nicht anzaigen / mithin auch dieses alß ein Objectum Commissionis localis keines wegs angeben / noch die Industriam Magistratus hierinn ablaugnen kan.

Wörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXI.

Wiederumb so könte der darinnen angegebene Schade à 661215. fl. mit nicht weiter alß 2. Quittungen unter Num. 3. & 10. erwiesen werden.

Widerlegung

Der in denen aufeinander gefolgten Frantzösischen feindlichen Invasionen erlittene / und in dem allerunterthänigsten Bericht ad Augustissimum contra cives, angeführte Schaden von 661215. Fl. 39½ Kr. und dessen beygelegte Berechnung / ist theils auß denen vorhandenen Acten / und Proviant-Quittungs-Büchern / auch ordentlichen Specificationen zusammen gezogen / und calculirt / auch sowohl bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg / alß bey dem Schwäbischen Crayß / vor einer hierzu specialiter ernannten Deputation / odentlich liquidiret /

diret / darvor agnosciret / und darüber reflectiret werden / und thut allhier nichts zur Sache / ob zu vorgedachtem Bericht zwey oder gar keine Quittung beygeleget worden / sondern ist genug / daß dieser layder erlittene fast ohnbegreiffliche Schaden sich wahrhafftig befunden / und bey der außgestandenen rigorosisten Craiß-Inquisition, effectivè gezaigt / zumalen auch neque ex parte Imperii noch Circuli, wider die Pflicht-mäßig geführte Administration etwas eingewendet worden / leget sich also dieses Zoili Pflicht-vergessener animus maledicendi umb so mehr an den Tag / alß er auch das Publicum, umb seine auß dieser Liquidation anhoffende commoda zubringen / kein Bedencken traget / wann er nur seiner bösen Meynung nach / seiner Obrigkeit etwas zur Last legen kan.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXII.

Meine wohlmeynende ohnpræjudicirliche Consilia de Republica curanda, wurden von Herrn Burgermeister D. Hiller ebenfalls auß der Cantzley in seine Behausung genommen.

Widerlegung.

Hier könnte mann wohl sagen / & quid tum? worzu solle dieser Unrath? ad effectum scilicet impetrandæ Commissionis Localis, der kaum auß dem Schuhlstaub gekommene Autor wolte Biberach gern auß des Platonis Idea optimæ Reipublicæ reformiren / und kan doch nicht leyden / daß ein Regierender Burgermeister solcherley Consilia zu seiner Nachricht mit nach Hauß nehme / so doch dergleichen zu thun / einem solchen Mann ohnwidersprechlich erlaubet ist / der übrigens dieses sein Factum prout supra §. II. genugsam zu verantworten wissen wird / ohne demselben publico nomine allhier das Wort sprechen zu dörffen.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXIII.

Mit denen Prothocollis, woran doch soviel gelegen / gehet es auch ohnrichtig daher / massen / wie bey Herrn Pfarr-Pfleger Wolffen geschehen / ein Particular-Prothocoll auf eintzele Bogen Pappier geführet / und nicht eingetragen / gleichwohlen aber damalen Herrn Gutermann von Bibern / Haidern / Gunterschweilern und mir / alß welche sich ad Prothocollum verwahret haben / keinen Theil an der ungehorsamen nicht Befolgung des Allergnädigsten Kayserlichen Rescripts zu nehmen / die verlangte Extractus, ob wären sie auß dem ordentlichen grossen gemeinsamen Prothocoll-Buch gezogen / zugestellet worden.

Widerlegung.

Dieses mag in soferne geschehen seyn / daß indeme der Cantzley-Verwalter umb das Prothocoll in mehrerer Reinigkeit zu halten / solches gemeiniglich / besonders wann es Sachen von Wichtigkeit seynd / vorhero auf ein besonder Pappier zuschreiben /

ben/ und solche finita Sessione allererst einzutragen pflegt/ der Dörtenbach/ mit seinen Adhærenten aber/ Stadtkündiger Massen/ den Cantzley-Verwalter gleich nach dem Raht/ importuner Weiße/ umb Extract-Ertheilung zu überlauffen/ und manichmalen noch in ædibus, ein so andere passus anzudictiren/ auch das Concept boßhaffter Weiß zu corrigiren gewohnt gewesen/ es endlich geschehen können/ daß da besagter Cantzley-Verwalter etwa ein oder andermal nicht gleich Zeit gehabt/ die Prothocolla einzutragen/ derselbe ad interim Extractus ertheilt/ und attestirt/ alß wann sie ex Prothocollo communi gezogen worden wären/ ohngeachtet selbige noch nicht eingetragen gewesen/ welches aber an und vor sich selbsten im mindesten nichts ohnrechtes mit sich führen kan/ da bevorab beedes von einer einigen Hand/ und von einer Persona publica & jurata geschihet/ allenfalls den Magistrat in corpore nichts angehet/ und einer Local-Commission so wenig alß andere Puncten werth ist/ sondern sofern Kayserliche Majestät solches abzustellen geruhen wollen/ alles mit wenigen Worten befohlen werden kan.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXIV.

Viel und offt/ worüber ich ebenfalls selbsten Klage führen muß/ werden die Extractus, zum Behuff/ Nothdurfft und Information denegiret/ die Memoralien werden wider die Rubric an den gesamten Rath/ wann sie nicht anständig/ vor den Geheimen Rath/ und die Sachen bald vor den gesamten/ bald geheimen Rath/ bald vor eine nidergesetzte Deputation, von dieser aber wider an vorige Instanz gezogen; die Raths-Gliedere/ welche ohnehin freyen Access zu denen Actis publicis haben sollen/ werden darvon abgetrieben/ daß sie darauß die zum Gemeinen Weesen nöthige Erfahrung nicht schöpffen können.

Widerlegung.

Gleichwie juxta instructionem des Glorwürdigsten Kaysers Caroli V. bey der Stadt Biberach die Geheime-Räthe des Raths Häupter und Vorgeher seyn/ auch alle Handlungen und Geschäfft nach Gelegenheit richten und andringen sollen; also kommt es demenach auf deren Räthliches Gutbefinden an/ ob diejenige Sachen/ welche von Wichtigkeit seyn/ entweder præparatoriè, in dem geheimen Collegio, abgehandelt/ und hernach ad Plenum gebracht werden sollen oder nicht? manchmalen geschiehet es auch / daß von dem Pleno dem geheimen Rath die gäntzliche Erörterung ohne fernere Relation ad Plenum abstatten zu dörffen/ wider überlassen wird / und dieses gemeiniglich auß dieser redlichen Absicht/ daß die heylsam verfassende Resolutiones nicht so leicht divulgiret werden können. Hat also der Censor Aristarchus gar keine Ursach sich darüber in particulari zu beschwehren/ der ohnumschränckte Access zu denen Actis publicis aber/ ist denen sambtlichen Raths-Gliedern niemals frey gestanden/ auch niemalen Observantiæ gewesen/ würde auch bey so vielerley Köpfen weder nutzlich noch rathsam seyn/ hingegen aber/ wann ein ehrlicher Senator pro utilitate publica, ein oder anderes zu seiner Information zu lesen verlanget / so ist denenselben auch/ auf vorherige Requirirung des Burgermeister-Amts/ gleichwie auch die

Extractus

Extractus Protocolli niemals denegiret worden / und bey dieser Ordnung wird es auch wohl / alß wie bey andern Löblichen Reichs-Städten noch ferner sein ohngeänderter Verbleiben haben.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXV.

WAs vor Künsten werden nicht gebraucht / diese oder jene Senatores, wann mann Sie über eine oder andere Sachen nicht gern votieren höret / zum Abtritt zu bringen / da ist mann bedacht / eine Schrifft oder sonsten was einzumischen / sein Votum hingegen über 2. 3. oder mehr andere verlesene Memorialien / muß der abgetrettene / übler Observanz nach suspendieren: Weiter geschiehet auch nach genommenem Abstand / daß gantz neue Sachen in Proposition gebracht werden / von welcher mithin der abgetrettene gantz widerrechtlich mit seinem voto excludieret wirt.

Widerlegung.

DIeses seyn lauter boßhaffte Conjecturen / die allein das lasterhaffte Dörtenbachische Gemüth zur Urquelle haben / und die durch eine Local - Commission, Sie müsse dann in Ewigkeit zugegen bleiben / niemahlen völlig abgethan werden können / wann ein regierender Ambts-Burgermeister sich dergleichen Straiche bedienen wolte / allein ausser diesem hat ein solcher in Officio publico stehender Mann alle Præsumptionem Honestatis vor sich / und dahero hat mann auch biß dahero zu Biberach / gleichwie in allen anderen Reichs-Städten / bey Deliberier- und Abhandlung der in Senatum gekommenen Materien / es auf des jeweiligen regierenden Ambts Burgermeisters Pflichtmäßige Dexterität und Gutbefinden allezeit ankommen lassen müssen / wie viel Materien derselbe in die Proposition und Umfragstellen wollen / errinnert sich aber nicht daß jemahlen einig Membrum so das Jus votandi gehabt / auf die von dem Lästerer angebende Art wäre excludieret worden / wann aber in Specie nach sein des Dörtenbachs genommenem Abstand / ein oder andere Materie jemahlen besonders tractiert / und in Proposition gebracht worden seyn solte / so wird solches wohl in seinen eigenen Sachen geschehen seyn / und ratio rationis es nicht anderst zugelassen / mann auch sein Votum darbey nicht vonnöthen gehabt haben / deme nach auch dieses nichts wehrte Gravamen dahin fällt.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§ XXVI.

BRevil was Inclytus Magistratus zu seiner Justiz-Administration vor ein Vertrauen haben müsse / ist leicht daraus abzunehmen / daß selbiger / (von welchem Schluß aber mir nichts wissend / weilen eben damahls abtretten muste / in meiner Gegenwarth aber nichts davon gedacht war) die Cantzley gesperret / und dem jetzmahligen Herrn Cantzley-Verwaltern im Monath April vorigen Jahrs ein Decretum zugeschickt /

 bey

besag wessen Er keinem Menschen / oder Raths-Glied / ohne Vorwissen der beeden Herrn Herrn Burgermeistere / (da Er doch Communis Minister seyn solle /) sub pœna Suspensionis vel omnimodæ Cassationis, ein Conclusum extrahiren / oder zu theuerst nur etwas vidimiren solle / da doch ein Höchst-preißlicher Reichs-Hof-Rath kein Bedencken trägt / desselben hoch-erleuchte Conclusa der gantzen Welt gedruckter vor Augen zu legen.

Widerlegung.

DJe Justiz-Administration bestehet vornehmlichen darinnen / daß selbige / einem jeden anruffenden Theil / ohnpartheyisch / nach Recht und Gerechtigkeit solle ertheilet werden / und dieses jederzeit Pflicht-mäßig beobachtet zu haben / kan sich der Biberachische Magistrat (ohne eitele Jactanz) mit gutem Gewissen rühmen / und dahin sein Vertrauen gäntzlich setzen / da aber Calumniantischer Dörtenbach ein solches / durch die demselben affingierte Cantzley-Sperrung / oder vielmehr disseiths nothgemüßigter Dingen gemachte sehr gute und heylsame Verordnung / in Zweiffel zu setzen / und mit seiner gifftigen Feder auch hierinnfals Magistratum anzuzäpfen / sich entblödet / so scheuet man sich keines Weegs / das an den gemeinsamen Cantzley-Verwalter dirigierte Decret, und die darzu angetriebene Beweg-Ursachen / wo sie anderst diesem Diffamanten / wegen damahls genommenen Abstands unbekandt seyn solten / bekannt zu machen / daß mann nehmlich *ex parte Magistratus*, einige Zeit her mit nicht geringem Bedauren und Mißfallen wahrnehmen müssen / wie daß dessen bestellter Cantzley-Verwalter / oder viel mehr seine Untergebne / nicht so wohl mit *Extradier*-und Ertheilung ein so anderer *vidimierter* Raths-*Prothocolls-Extracten* / ja gar zugemutheter Überschickung des Raths-*Prothocolli ad Ædes*, selbsten / einigen solchen Begehrenden Raths-*Commembris*, und anderen / alß auch Copeylicher *Communication* allerhand manchmahlen noch nicht *Communicabel* seyender / oder die *Extract* suchende Leuthe *directò* gar nichts angehender sehr wichtiger *Actorum* und *Exhibitorum*, nicht weniger *Vidimierung* derselbigen / sich allzu *facil* und frey erwiesen / folgsamb dardurch wo nicht zu allen / jedoch vielen oder mehristen dato noch vor dem Kayserlichen Land-Gericht obschwebenden kostbahren *Processen* / und daraus entsprungenen grossen *Inconvenienzien* auf solche Arth und Weiße / *teste experientia*, die gröste Ursach gegeben ; und dahero mann sich *ex caussis publicis*, *necessitiert* gesehen / Jhme von gesambten *Magistrats* wegen / hiermit alles Ernsts zu bedeuten und aufzuerladen / daß derselbe seinen vorhin obhabenden schweren Pflichten und Ayden nach / sich von nun an keineswegs / mehr im geringsten unterstehe / jemanden / wer der auch immer seyn möge / und zwar *absque ullo respectu personarum*, *& Religionis*, ohne Vorwissen und *speciale* Erlaubnuß beeder Burgermeister / einigen *Extractum Prothocolli* oder Abschrifft / von ein so anderen / zur *Communication* vorhero nicht *expressè* Obrigkeitlich *decretierten Actis*, auch *Vidimierung* derselben / so schlechter Dings / weder durch sich / noch seinen Sohn / *nec directè*, *neque per indirectum*, willfahren / am allerwenigsten aber gar gantze *Prothocolla Senatus*, nacher Hauß außfolgen / und durchlesen / noch weniger aber / nach vollendeten Raths-*Sessionen* (wie schon öffters geschehen) ererst schrifftliche *Vota* von Jenen annehmen / und dem *Prothocoll inserieren* / oder sich *ad calamum dictieren* / ja gar *corrigieren* / desgleichen auch niemand / wer der seye / zu sich in die Cantzley und dessen *Cabinet* nahe an den Tisch / zu denen *Actis* sitzen / und die *Acta* oder *Prothocolla expiscieren* zu lassen / vielmehr die anmaßliche *Expiscanten quovis modo, vel per se, vel suos Subalternos*

hier-

hiervon abhalten: und mithin allen einem tapfferen Cantzley-*Directori* *incumbierenden* Ernst und Eyfer/ an statt der Forcht/ oder anderer neben Absichten von sich blicken lassen solle &c. und dieses alles ohnverhofften widrigen falls *sub pœna Suspensionis*, und befindenden Umständen nach gar *Cassationis* &c. Welches Decretum er nicht allein selbsten gerne gesehen/ und öffters darumben zu seiner Legitimation gebetten/ sondern auch dardurch quam saluberrimè viele Præjudicia abgewendet worden &c. haist das nun kein Vertrauen zu seiner Justiz Administration haben/ oder ist es ohnrecht gethan/ oder seynd die Causæ moventes nicht mehr dann hinlänglich gewesen/ daß Magistratus bey denen eine Zeit her sehr weit außsehenden publiquen Conjuncturen und Aspecten/ in der Cantzley diese höchstnöthige Vorsehung gemachet/ worvon biß dato der Effect mit besonderem Nutzen verspühret worden/ und der Cantzley-Verwalter sich darumb deßwegen bedancket hat/ weilen er dardurch des importunen und beschwehrlichen Uberlauffs/ von einigen Procefs-Liebenden Senatoren/ darunter der hierüber sich aufs verbittersten anlassende/ Zanckſüchtige- und neugierige/ faullentzend herumbgehende Dörtenbach nicht der geringste gewesen/ glücklich überhebt/ denenjenigen Partheyen aber/ welche Extractus oder andere Acta, zu Prosequirung ihrer vor Rath obgeschwebten Rechts-Sachen verlangt/ oder nöthig gehabt/ gestalten Dingen nach solche niemals versagt worden; wohin gegen die en Parallel setzende Kayserliche Allerhöchst-erleuchtete Conclusa, und daß diese/ also was gantz anders in Recessu habende Sachen/ in Druck herauß gegeben werden/ sich mit dißseitigen Raths-Conclusis und Protocollis reimen/ wie eine Faust auf ein Aug &c. Es ist demnach sich zum allerhöchsten zu verwunderen/ daß dieser vor Rachgier und vor Boßheit fast zerberstende Dörtenbach/ durch und durch/ seiner Obrigkeit obliegende Pflichtmäßige Amts-Verrichtungen und hegende gute Absichten/ mit gäntzlicher Außziehung aller natürlichen Scham und Ehrbarkeit/ auf solche infame Weiße zu taxiren/ syndiciren und zu traduciren/ sich vermessen/ da doch derselbe vor seiner Thür überflüßig zu thun/ und seinen selbst aigenen Lasterunflat/ und zwar mit Hauffen hinweg zu kehren/ billigste Ursach hätte/ allermassen

(1.) Was dieses ungetreue Raths-Commembrum auf der Universität/ nachdeme es ex Theologo ein schlechter Politicus, und noch schlechterer Jure Consultus geworden/ vor eine lasterhaffte und üble Conduite geführet/ was seine Arbeit gewesen/ und wie schön er seine Zeit angewendet/ was vor Profession er mit Weibsbildern getrieben? und wie er endlich mit des Nachtwächters zu Nürtingen in dem Hertzogthum Würtemberg gelegen/ Tochter/ Nahmens Maria Margaretha Vögelin/ ein ohnehlich Kind gezeuget/ und mit derselben ein infames Stuprum begangen/ er auch hernachmals de super schändlich und inaniter transigiret; deßgleichen

(2.) Wie offt und viel derselbe umb Weibsbilder/ und seines ohnerträglichen frechen Mauls/ auch Stoltz- und Hochmuths willen/ so gar mit Hunds-Peitschen gezüchtiget worden; nicht weniger

(3.) Was vor eine ordentliche Wahl selbiger gehabt/ da sein Vatter der Früh-Prediger vorhero einem alten nobilitirten Burgers Sohn/ so kurtz vorhero ihne qua Confessionarium vertraulich consulirt/ schlechter Dings das Consilium abeundi gegeben/ mithin eo ipso solchen zum Thor gleichsam hinaus getrieben/ und er nebst seiner Ehe-Consortin conjunctim, gleich nach dessen Abzug in der Stadt/ bey allen Raths-Gliedern ostiatim herumbgehend/ diesen seinen kurtz vorhero sich auß dem Vogelischen Irr-Garten loßgewickleten saubern Ehren-Sohn/ recommendando eingebettelt/ auch die Electores (davon die meiste seine Beicht-Kinder/ und ihme sonsten wohlvermeint waren) ex metu reverentiali, blindlings favorisiret/ der Burgermeister Hiller aber/ umb der ihme bekannt

 gewe-

gewesen Impraegnation, und anderer verübten Unanständigkeiten willen / sein Votum Pflichten halber / dem Dörtenbach nicht gegeben / sondern dargegen sich quævis competentia offentlich reservirt / layder nur mehr alß zu bekannt ist / folgsam dieser Zoilus und verläumdete Mann / welcher

(4.) Oberzehlter Massen durch das begangene Crimen stupri eine maculam infamiæ auf sich trägt / und

(5.) Noch alle Tag gewärtig seyn muß / wann ihme das erzeugte s. v. Huren-Kind vor die Thür gesetzt wird: auch

(6.) Alß ein apostasirter Theologus, modo Politicus, oder sich einbildeter JCtus einer rechtmäßigen Vocation in den Rath sich niemals getrösten kan / biß dahero seine ohnbändige Zunge billig besser in dem Zaum hätte halten sollen.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXVII.

Mit welcher Saumsaal seynd nicht schon lange Zeit zu grossem Nachtheil / derer Massen und Creditorum, die Kienlisch / Lieb- und Müntzerische Ganth-Processe geführet / so daß darüber auch Löblicher Magistrat von dem Kauffmann Kösel in Kempten / durch das Frey-Kayserliche Land-Gericht in die Acht gekommen / und würcklich affigiret worden.

Widerlegung.

Was anbelangt die Kienlische Massam so ist bekant / daß der Fallit, gleich bey seinem außgebrochenen Falliment den allerunterthänigsten Recurs an die Römische Kayserliche Majestät genommen / und von Allerhöchst deroselben einen Salvum Conductum Pœnalem, nebst einem allergnädigsten Rescript vor sich außgebracht / vigore dessen Magistratui die Hände solcher gestalten gebunden worden / daß man ausser der in des Kienlins hier sein vorgenommenen Liquidation, und dieses nicht einmal perfectè, weiters nichts thun / oder die Sache zu End bringen können / sondern nach übergebenen respectiven gründlichem Bericht / und Exception, auch öffters widerholter Sollicitation, bißhero die Allergnädigste fernere Kayserliche Verordnung und Resolutiones, auch absonderlichen ein allerunterthänigst außgebettenes General-Patent, contra omnes & singulos extraneos non apparentes debitores, nec satisfactionem dantes, in favorem creditorum omnium & singulorum, mit Schmertzen erwartet / da bevorab bey dieser / wie auch der Lieb- und Müntzerischen Ganth-Massa die Debitores in dem gantzen Schwäbischen Crayß zerstreuet seyn / folgsam die mit ihnen nöthig geweste Liquidations-Vornahm / wie leicht zu ermessen / sehr schwehr und langsam daher gegangen / dieselbe auch noch bißhero / ob ipsorum renitentiam & difficillimam, immo vix non impossibilem conventionem, nicht völlig eingetrieben werden können / quo jure nun kan und mag der hierunter sein Amt nach Möglichkeit interponirte Magistrat alß culpabel angezogen werden? betreffend den Kauffmann Kösel in Kempten / so ist derselbe mehreren Theils von dem Cappellen-Schreiber Haider / und dem mit unter der Decke gelegenen Dörtenbach selbsten aufgehetzet worden / umb den Magistrat nur gnugsam beschimpffen zu können.

Dörten-

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXVIII.

WIe lang werden die Handwercks Strietttigkeiten herumb gezogen/ und nicht außgemacht/ ohne anjetzo ad speciem zugehen/ indeme die Specialia in diesen und andern Händeln Löblichem Magistrat wohlbekandt.

Widerlegung.

WEr zu Auffzieh- und trainirung der Handwercks-Strittigkeiten am mehristen concurrire/ das ist Reichs-kündig/ nehmlich die Handwercker/ und darunter einige widersinnig und halßstarrige Köpffe selbsten/ worzu auch die bekandte Dörtenbachische Pflicht-vergessene Boßheit nicht wenig contribuiret/ da er in dergleichen differentien gemeiniglich eine Parthey angenommen/ auß gesessenem Rath geloffen/ und seiner Parthey advocando consilia suppeditiret hat.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXIX.

DEnen Zünfften wird Eintrag gethan/worgegen sich die Herrn Herrn Schmid-Zünfftige den 13. April A. el. per Memoriale bey Rath wider das Burgermeister-Ambt beschwehrt/ und gebetten/ sie bey ihren Juribus zu lassen.

Widerlegung.

WAnn ein zu Biberach seyendes Handwerck oder dessen Genoß zur Klage kombt/ so ist das Burgermeister-Ambt verbunden/ solches/ oder welcher Theil sich von jenem beschwehrt worden zu seyn/ erachtet/ anzuhören/ und befindenden Umbständen nach/ temporal-inhibitiones vorzukehren/ biß und dann der Gegentheil auch darüber gehöret/ und so fort die weitere Obrigkeitliche Verordnung vor einem gesambten Magistrat gemacht worden/ welches vor keine bedencklich oder nachtheilige Eingriff anzusehen/ und wo sich ein/ oder die andere Zunfftige wider das Burgermaister-Ambt zu beklagen gegründete/ bißhero nicht bekandte Ursach haben solten/ warum melden sich dann dieselbe nicht bey völligem Rath/ umb darauff nach Befinden behörig zu remediren/ folgsamb allseitige Instantien in guter Ordnung zu erhalten/ von Magistrats wegen hat man niemahlen etwas unterlassen/ so zu des Publici Besten dienen können/ ohne sich durch diesen raachgierig und neydischen Momum dessen allererst belehren oder erinnen zu lassen.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXX.

WEgen Auffhaltung des Burger-Rechts vor die jenigen/ welche ausser der Stadt und Territorium ziehen/ ist auch ohnlängsten diese

diese Ungleichheit vorgegangen / daß solches Herrn Gutermanns von Bibern jetztmahliger Frau Tochter in Dreßden / und dann des Glasers Angelins Tochter in Berlin / nicht / wohl aber deß Kauffmanns Giggeri eines Italieners / welcher nacher Italien gezogen / seiner Frau und Kindern vorbehalten worden.

Widerlegung.

Jnzwischenfalls ist bißhero eine durchgehende Gleichheit / absque ullo respectu Personarum & Religionum beobachtet worden / des anführenden Kauffmanns Giggeri halber aber ist die Auffhaltung des Burger-Rechts von darumben ad tempus Obrigkeitlich concedirt worden / weilen derselbe noch Activa allhier stehen hat / und bey dem Lieb- und Müntzerischen Edictal-Procefs in specie mit einem sehr starcken Posten interressiret ist / wann aber diese vollends eincassirt seyn werden / so wird mann mit ihme / nach dem Tenor des abgefaßten Conclusi pari modo verfahren / zu geschweigen / daß dieses Conclusum, auß bewegenden trifftigen Ursachen / aller erst nach des Giggeri Abzug von hier abgefaßt worden / mithin das Brocardicum Juris allhier statt und platz greiffet / quod Statuta vel conclusa futuris & non præteritis temporibus legem præscribant.

Wörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXXI.

Welchen Illegalitäten / Nullitäten und Vergwaltigungen gehen nicht bey Wahl-Sachen vor? quo jure hat Anno 1728. das geheime Collegium alleine vor sich / ohne Zuzug des Innern Raths / zwey Registratores Herrn Herrn Blumen und Hiller annehmen können? da doch nachmals solche coram Pleno haben beaydiget werden müssen. Von wem ist das von gesamtem Löblichen Magistrat A. C. per unanimia Herrn Sebastian Martin Wielanden gegebene Expectanz-Decret zur Evangelischen Prediger-Stelle violirt / und fides publica gebrochen worden?

Warum hat Herr D. Hiller die zwey Unter-Prediger-Stellen so lange / biß es seiner Convenienz gemäß schiene / vacirend stehen lassen / und solche erst nach Jahr und Tagen ersetzt? welche Irregularität gieng nicht bey der Wahl des jetztmaligen Pfarrers zu Holtzheimb / des Wielands vorbey / welchen Herr D. Hiller / selbigem ohnvermutheter Dingen / allein / inscio reliquo Magistratu A. C. zugleich auch die Deputirte von der Gemeind in die Stadt citirte / quasi das Jus vocandi bey ihme allein gestanden wäre / und gantz illegaliter zu der Wahl geschritten worden / auch werden die damals dagegen formirte Exceptiones, durch welches disputiren nur confusion entstanden / Herrn D. Hillern noch ohnentfallen seyn: Die Geistlichkeit beschwehrte sich auch / daß sie in ihren Gerechtsamen währen verkürtzet worden; Uberhaubt ist in denen Dingen / worzu die Evangelische Geistlichen / in Kirchen und Schulen

sollen

sollen gezogen werden / alles in der Ungewißheit / die letztere wichtige Hospital-Pfleg-Wahl wurde überrumpleter Weiß an einem ordinari Raths-Tag / gantz ohnformlich (nachdeme es Herr D. Hiller vorhero mit seinem Herrn Collega Burgermeister Scherrichen von Aurdorff überlegt haben muß / 1. Stund später / alß gewöhnlich in den Rath sagen zu lassen) angestellet / bey welcher Herr D. Hiller nicht nur einen Votanten und Wähler / sondern einen Defensorem und Advocaten agirte / massen er ein in etlich und 20. Recommendations-Puncten bestehendes schrifftliches Votum ablase / zu der / bey weitem nicht so wichtigen erledigten Stadt-Amman-Stelle hingegen / wurde ein besonderer halber Tag / wie sich gebühret / ordentlicher Weiß genommen.

Quibus artibus ac quo fine, vor einigen Monaten des Cancellist Hillers Wahl in das Stadt-Gericht / der Herrn Burgermeister D. Hillers Nepos ex fratre, und zwar nicht ohne torto der Vorsitzenden weit Aelteren / in die Oberste Stelle erschlichen worden / ist Stadt-bekannt / sein deputirter Herr Vatter schriebe von hier auß an Löblichen Magistrat A. C. nach Biberach / und resignirte darinnen seine Gerichts-Stelle / sub hac conditione, wann mann seinen Sohn den Cancellisten würde an seine Stelle wählen / weilen aber diese Condition der Freyen Wahl entgegen stunde / war diese Sache schon so gespielet / daß mann Herrn Syndicum Hiller pro resignato annahm / und den Filium würcklich gewählet. Nun will ich einem jeden verständigen und unpartheyischen Gemüth zu bedencken geben / ob das nicht incompatible seye / eine freye Wahl zu haben / und doch ein individuum determinatum wählen zu müssen.

Widerlegung.

WJe oben ad §. II. allbereit angeführet worden.

Wörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXXII.

MJt welche - verächtlicher præterition des gesambten Pleni, hat nicht neulich das geheime Collegium denen nach Wienn ablegirten Herrn Herrn Deputatis, v. Schürer und Hillern / ihren coram Pleno geschwohrnen solennen Ayd / vermög dessen sie sich in die Causam civium nicht zu meliren hätten / sondern nur umb die in der Instruction enthaltene Processe / bekümmeren solten / hinderrucks des gesambten Raths auffgelöset / und ihnen contra cives zu agiren befohlen.

Widerlegung.

ES ist zwar nicht zu widersprechen / daß disseitigen Deputatis in ihre Instruction, quoad causam civium nichts gegeben / aber auch nichts gebotten

 worden

worden / man hat aber auch derselben gemäs / biß zu deren Avocation, und sich geäusserten besondern Umbständen der Burgere / in der gepflogenen Correspondenz, davon mit keinem jota gedacht / nachdeme aber indessen sowohl in Wienn / alß zu Biberach / ex indubitato instinctu & directione sein Dörtenbachs / die Disseminirung allerhand ohnerfindlicher calumnien und boßhafftiger ohnbegründeter Ehr- Stand-Ambts / und Reputations verletzlichen Zulagen / Inzüchten / und Beschmitzungen / sowohl wider den Magistrat in corpore alß ein so andere vornehmste Regiments-Glieder in individuo / je länger je mehrers zugenommen / denenselben Seithen des geheimen Collegii, in dem letzten Avocations-Schreiben / er erst committirt / occasione nehmender Abschieds-Audientien / bey ein- so anderen Kayserlichen Herrn Reichs-Hoff-Räthen / des Magistrats Ehre / von der widerspenstigen Burgern infamen Calumnien / und irrespectuositæten / in genere etwelcher massen zu defendiren / und das Behörige dargegen zu remonstriren / welches ja allererst der Billigkeit gemäß gewesen / und von denen Deputatis, auch ohne violirung deren beschwohren Instruction, mit sicherem Gewissen / gantz wohl hat geschehen können.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXXIII.

VOn gleichem unglückseeligen Zustande ist auch das Cameral-und Oeconomie-Weesen / wovon des Herrn Burgermeister D. Hillers beygelegte Prædicata bekannt seyn / was massen die Respublica, laxata & morbida: Item nach dessen Aussage in Pleno den 24. Novembris 1730. auf diese Art müsse das Kind in Mutter-Leib noch verderben / es hat zwar mehrgemeldter Herr D. Hiller in einer allerunterthänigster Præliminar-Exculpation sub præs. 24. May 1728.. herkommen lassen / daß bey der Hospital-Pfleegs- Function 700. und 30. Oertlein zu regieren stehen / welches ob ich es schon dahin gestellt seyn lasse / so ist jedannoch bey diesen oder noch wenigeren / nach seiner allerunterthänigsten Pflichtmäßigen Anzeig sub præs. den 9. Octobris 1727. nichts im geringsten erobriget / sonderen diese Pfleeg eine zimlich zerschollene Amtung genennet worden / wie solches die Originalien in allhiesiger Reichs-Hoff-Raths Cantzley / und zwar das Letztere von seiner aigenen Hand ohnwidersprechlich an Tag legen.

Widerlegung.

HAt mit diesem Puncten gleiche Bewandnuß alß mit dem vorhergehenden §. XXXI.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXXIV.

DIe Ambtungen und Cassen seynd kundbahrer Weiße / aber leyder / erschöpffet / bey denen auf einander gefolgten Friedens- und fruchtbahren

bahren Jahren / und gleichwohl Considerablen Geld - Einkünfften / nicht nur nichts erspahret / sondern nahmhaffte Capitalien aufgenommen worden.

Widerlegung.

MAnn hat ex parte Magistratus und dessen über die Ambtungen und Cassen nachgesetzter Pfleger und Administratorum, denen obhabenden schweren Pflichten und Ayden gemäß / sich jederzeit äusserist angelegen seyn lassen / dero anvertrauten Ambtungen und Cassen nutzen und frommen nach allen Kräfften zu beförderen / und ohne augenscheinliche von jedermann erkennende äusserste Noth / keine Capitalien aufgenommen / dahingegen deren Erschöpffung aus denen erlittenen Krigs - und anderen Fatalitäten / wie bey allen anderen Reichs-Städten / absonderlich von beständig zu erhalten seyendem milite perpetuo, nicht aber aus einer geführten üblen Administration entsprungen / ohne daß mann sich mit der Reichs - Stadt Dünckelspühl in eine Parallel setzen zu lassen Ursach hat.

Wörtenbachische Schmäh - Schrifft.

§. XXXV.

DEr Schulden last welcher nicht geringer / alß in Dünckelspühl ist / massen sicherem Vernehmen nach / erst gedachte Stadt nicht viermahl hundert tausend Gulden schuldig / selbige aber / zusambt dem Territorio viel weitläuffiger und erträglicher / alß Biberach ist / mithin jene vor dieser viel leichter und bälder aus den Schulden eluctiren kan / ligt auf dem Halß.

Widerlegung.

WOher der bey der Stadt Biberach sich befindende Schulden - Last gekommen / das hat mann in dem an Kayserliche Majestät erstatteten allerunterthänigsten Bericht contra Cives, sowohlen / alß der in causa matriculari angeordnet gewesten rigorosisten Crayß Inquisition, umbständlich und best gegründet dargethan / wie mann sich nun im geringsten nicht errinneret / einige neue Capitalien / ausser zu Abzahlung alter passivorum, und zu Bestreittung anderer ohnentbehrlicher Publiquen außgaben / aufgenommen zu haben / und zwar mit einhelligem Consens aller dreyen Collegien / also ist auch bey noch immerhin ob waltenden sehr mißlichen und besorglichen Conjuncturen / bißdaher es schwer ja ohnmöglich gefallen / den Uberschuß höher alß Er bißhero gewesen / zu bringen / ob mann schon die Ambtungs Intraden durch beständig angewendten Fleiß / und Sorgfalt / beweißlichen umb ein gar grosses erhöhet hat / es solte aber der Calunmiant diese wahrhaffte Beschaffenheit / wann Er ja ein guter Patriot und rechter Burger - Freund seyn wolte / in gewissenhaffte und reiffe Beherzigung ziehen / und demenach Pflicht - mäßig bedencken / wie vor GOtt und Menschen ohnverantwortlich es seye / umb weniger ohngehorsamer und ohnruhiger Köpff Privat - Absichten willen / den grösten Theil der annoch gehorsamen Burgerschafft / mittelst einer suchenden Local - Commission in das gewise Verderben / und

das Publicum, sambt so viel 100. darunter mitleyden müssenden Creditoren und Armen in äussersten Nothstand und gäntzlichen Umbsturtz zu versencken / ohne dargegen dem gemeinen Weesen nur einmahl die kostbahre Commissions-Kosten / geschweige dann was mehreres gewinnen zu können.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXXVI.

DJe Commercien / Handel und Wandel seynd von der Stadt in andere Oerther getrieben worden / da es doch die Obligenheit eines Löblichen Magistrats allerdings gewesen wäre / nach dem Exempel wohlbestelter Städte / auf die Erhaltung der in der Stadt schon gehabten guten Commercien / bedacht zu seyn / welches weit weniger Mühe und Kösten erfordert hätte / alß es bey anderen Benachbarten gekostet hat / nur Handlungen anzufangen / und aufzurichten / die Burgerschafft ist außgesogen / und aus Mangel guten Gewerbs kan sie sich nicht erholen.

Widerlegung.

DJe allhier ehedessen geweste Commercien haben sich / schon von vielen Jahren und Zeiten her / theils nacher Ulm und Augspurg / theils nacher Kauff-Beuren und andere Oerther / ja so gar auch auf die Dorfschafften (weilen in Biberach keine solche Verleger mehr / uti olim, in dem Leinwand und Barchet-Handel sich hervorgethan) successivè dergestalten gezogen / daß freylich der Zeit sich mehr ein Schatten alß Haubt-Weeck noch zaiget / allein hat Magistratus, gleichwie dessen Vorfahrere am Regiment / niemals darvor seyn / noch solches verhinderen / oder selbige wiederum hiehero ziehen / und bringen können / zudeme ist die Klag wegen verlohrener Commercien nicht bey Biberach allein / sondern bekannter Massen bey allen Reichs-Städten fast insgemein. Und nimmt mann eben die ingenuam confessionem des Censoris in sofern vor bekannt an / daß ein jeder darauß leicht wird ersehen und begreiffen können / ob und was dann vor Nutzen bey der von denen ohnruhigen Köpffen so sehnlich wünschenden Local-Commission vor das Publicum zu hoffen seyn werde / an statt alle in obangezogenem §. IV, bemerckte Schäden ohnabwendlich gewiß / der anhoffende Commissions-Nutzen aber (wann solcher auch dermaleinist de quo tamen maxime dubitatur, in der That bewercket werden solte) bey denen mehristen von dem ohnruhigen Dörtenbach angebrachten Klag-Puncten dergestalt beschaffen / daß wann solche durch eine Hohe Kayserliche Local-Commission, pro exigentia circumstantiarum pro & contra untersuchet werden müssen / solche v. gr. bey denen Holtz / Heu / Fleisch und Fisch-Posten dergestalt beschaffen / daß von einer einigen Wochen Commissions-Kosten ein solches Capital zuruck geleget werden konte / von dessen Zinß mann in perpetuum alle solche in vicem salarii kommende Accidentia bezahlen möchte / dessen nicht einmal zu gedencken / daß wann auch solche gäntzlich abgeschaffet werden (wie dann solches ohne derowegen das Publicum mit einer Local-Commission zu beschwehren / bloß und allein auf Kayserlichen Allergnädigsten Befehl ankommet /) denen Officialibus dannoch vor Ihro Arbeit ein anderwärtig Salarium geschöpffet werden müste / also in effectu nichts würde erworben oder vorgespahret werden.

Dörten-

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXXVII.

DJe Außgaben werden nicht eingezogen;

Widerlegung.

DEr loße Inculpant muß sich hierüber ad specialia einlassen.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXXVIII.

DJe ohnergründlich gewaltige Accidentien fortgenommen.

Widerlegung.

DJeses wird alß eine höchst-injurios-allzu generale und fälschliche erdichtete Jnnzücht / widersprochen / und derentwegen ad priora bezogen.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XXXIX.

WJe dann eine allergerechtiste Kayserliche Local-Inquisitions-Commission in hoc puncto gar viele Objecta Commissionis haben wird / exempel gratia.

Widerlegung.

DJeser mal-contente / perfidios und desperate Verläumbder intendiret eben vermeintlich / durch Vorgebung dergleichen erdichteter ertz Calumnien / Imputationen und Anschwärzung / und vieler anderer gehäßigen Diffamationen / seinen abgezielten Endzweck zu erreichen / und das Haubt-Fundament einer suchenden Local-Inquisitions-Commission darauf zu setzen / umb nur im trüben Fischen / und seine selbst aigene Berg-grosse Fehler damit verdecken zu können / er wird sich aber darmit sowohl / alß seinen erfrechten Clienten so viel Werck anlegen / daß selbigem sonder allen Zweiffel leichter fallen wird / einen Mohren weiß zu waschen / alß diese GOtts-vergessene Calumnien / mittelst erforderlicher rechtlicher Prob / und sufficienter Edocirung / mit Bestand der Wahrheit / der ersagten seinen Clienten gemachter Hoffnung / und beharrlicher Sinceration gemäß / außzuführen und wahrhafft zu machen.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XL.

WAs vor gewaltige Summen schon geraume Jahr her zu ohnnöthigen

gen und sich selbst auf den Halß gezogenen Processen / auß dem Ærario publico genommen seyen?

Widerlegung.

Von ohnnöthigen / oder aber sich derseits selbst auf den Halß gezogen haben sollenden Processen / ist nichts bekandt / und wird dem Deferenten alß ein purer Ungrund widersprochen / mann bedauret vielmehr / und ist eine schlechte Freude darbey / wann mann / alß wie bey denen Oesterreichisch / Land-Gericht und Land-Voigteylichen / Closter Marchthalisch / Wiblingischen und andern denen Summis Imperii Judiciis bestbekandten Processen layder geschehen / gleichsam mit Haaren darzu gezogen wird / nam miser est, qui litibus delectatur.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XLI.

Wieviel 100. und 1000. Fl. auf Crayß-Tägen ebenfals ohnnöthiger Weise seyen verwendet / was die Diæten außgemacht / und wie hoch sich die Taffel-Gelder / Reiß-Kosten / und andere Species von Außgaaben beloffen?

Widerlegung.

Man hat die einige Jahr her / wegen des allbekandten / das ewige Wohl oder Wehe eines Stands nach sich ziehenden wichtigsten Moderations-Geschäffts / resp. ausser ordentlich / außgeschriebenen Craiß-und Städt-Tage / auß ohnumbgänglicher höchster Noth / und zumahliger Reichs-Ständisch obhabender Schuldigkeit besuchen / und darbey der Stadt Biberach / alß eines vor anderen höchst gravirt seyenden Mit-Standes / trifftige Anligenheiten Pflichtmässig besorgen lassen müssen / getrauet sich auch dieses so wohl / alß der Deputatorum Ordinariorum, gemachte Depensen und deren des Calumnianten Meynung nach reichliche Diæt-Gelder (scilicet vor jeden Tag 30. Kr.) allenthalben zu verantworten / und wo mann ihne Dörtenbach darzu (wie er lange in dem Schild geführet / und solches per indirectum zu erzwingen gesucht /) deputiret hättee / so würde niemahl etwas zuviel gewest seyn / was an Taffel-Gelden / Raiß-Kösten und andern Speciebus von Außgaben aufgegangen wäre / werden auch die vorhandene Craiß-Rechnungen / wie man gehauset / und jederzeit die menage, insonderheit in adveniendo & discedendo best mögligst gegen andern beobachtet / klar zaigen.

Dörtenbachische-Schmäh-Schrifft.

§. XLII.

Quo jure die Herrn Herrn Burgermaister der kostbahren Post-Gelder / Schreib-Gebühren / Procuratorn und Agenten befreyet / und viele andere Vortheile geniessen?

Wider-

Widerlegung.

AUsser denen von ihnen abgehend / und wieder ankommenden Post-Brieffen / die gemeiniglich das Bonum Publicum vel directò vel per indirectum betreffen / seynd die Burgermeister / nachdem Exempel anderer Reichs-Städten / des Post-Gelds zwar nicht befreyet / wird ihnen aber auch niemand in der Welt zumuthen können / über ihre vor das Beste der Stadt anwendende Mühe und Sorgfalt / die Post-Gelder ex proprio marsupio annoch zu bezahlen. Von Befreyung der Schreib-Gebühren / Procuratorn und Agenten / so vorgedachten Burgermaistern zugehen solle / waiß man ingleichen nichts / und ist solches augenscheinlich eine ohnerweißliche Calumnia.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XLIII.

DAhero dann es kombt / daß wann von ihnen einem Raths-Glied / ein Process angefallet wird / selbiger mit seinen wochentlich habenden 45. Kr. solchen unmöglich bestreiten / noch außhalten kan.

Widerlegung.

Allhier schreibet der Dörtenbach zwar etwas zu General, mann begreifft aber leichtlichen / daß er auf niemand alß sich selbsten ziehle / welches mit wenigem dahin beantwortet wird / daß alle und jede ihme ob dem Halß liegende Injurien-Process er sich selbsten geflissentlichst und muthwilligst / durch sein außgeschäumbtes keckes Maul zugezogen / folgsamb alle die darauß erwachsende Ungelegenheit sich allein anzuschulden habe / und ihme die wochentliche 45 Kreutzer Raths-Besoldung / zu dergleichen ohnnutzen liederlichen Händeln gar nicht gegeben werden.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XLIV.

OB die von denen Creditoribus bey denen Cassen und Ambtungen je und je aufgekündete Capitalin / und daran nachgelassene 10. biß 20. pro Cento, nur daß sie ihr Geld und Capital erhalten möchten / in des Publici oder Privatorum Loculos geflossen?

Widerlegung.

DIeses ist dato auß denen allerdings biß zum Ende abgehörten Ambtungs-Rechnungen leichtlich zu ersehen / und der Dörtenbachische Ungrund und herunter steckende Boßheit mit Händen zu greiffen.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XLV.

WAs es vor eine Beschaffenheit mit dem wochentlichen Cassa Schwanungs-Gulden habe?

Widerlegung.

SO viel Magistratus sich dieses calumniose betitlenden wochentlichen Cassa-Schwanungs-Gulden halber / von dessen nachgesetzten Stadt-Rechnern informiren lassen / so hat es darmit diese Beschaffenheit / daß nehmlich der Burgermaister Doctor Hiller / bey Antritt der Stadt-Rechnungs-Ambtung / seinen schon lang vor ihme da gewesten Mit-Stadt-Rechner Augustin Heinrich v. Pflaumern / und respectivè gar alt geweste Stadt-Rechnerey-Verwandte und Beambte befragt / auß was Ursachen bey der Wochentlichen Korn-Zoll-Liefferung / allezeit 1. Fl. weniger in die Rechnung eingetragen alß geliefert werde / diese aber allezeit darüber contestirt / es auch dergestalten gefunden zu haben / ohne die aigentliche Grund-Ursache specificiren zu können / ausser es müste etwan wegen des bey dergleichen grossen Cassen nicht ohngewohnlichen Müntz-Verlusts geschehen seyn / bey welchem es obbemelter Burgermeister Doctor Hiller gleichwohlen bewenden lassen müssen ; jedoch kan derselbe bey seinen schwerist und theuristen Pflichten contestieren / davon niemahlen nichts in proprios usus vertieret / oder einen Creutzer darvon weggenommen / sondern alles in Cassa gelassen zu haben / mann hat aber ex parte beeder Stadt-Rechnere schon bey etlich Jahren her / solches abgeändert / und trägt von bemelter Zeit her / jedoch salvis salvandis, den Korn-Zoll jedesmahl völlig ein / wie es die Acta in continenti ad oculum zaigen / und sich dahero auch beym Beschluß dieser Ambts-Rechnungen ein Uberschuß von etlich 100. fl. ergeben hat / welches nothwendig von diesem Gulden her gekommen seyn muß und würcklich zugegen ist.

Wörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XLVI.

QUo Titulo Herr Doctor Hiller schon so viele Jahr quot annis von Löblicher Stadt-Rechnung einen Wagen mit Heu / dero an statt dessen 10. fl. ziehe?

Widerlegung.

DIeser Wagen mit Heu competieret Ihme und seinem Collegæ, und dem Buchhalter alle Jahr / alß ein geringes Accidens, welches deren Vorfahrere / vor und nach der in Anno 1678. fürgewesten Kayserlichen Commission, jederzeit bezogen haben / bevorab da sie Intuitu ihrer / Sich bey dieser wichtigen Ambtung täglich mehrers hauffenden / und auch ad oculum zu demonstrieren seyenden extra ordinari-Geschäfften / dargegen / ausser diesem Wagen-Heu / sonst kein anderes Accidens zu gaudieren haben / zugeschweigen Sie Ambt-Herren bey Verkauffung des bey der Stadt-Rechnerey vorräthigen Heues eine ausser ordentliche Mühe haben / und wegen einem jeden Centner Heu einen Zettel schreiben müssen.

Wörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XLVII.

OB des Unter-Baumeisters / der Stadt-Rechnerey zimliche Kösten verursachendes Lehnungs-Pferdt nöthig / und nicht vielmehr gar wohl zu reduciren?

Wider-

Widerlegung

DIeses wird sich bey hier nächstiger Untersuchung der Ambtungen zaigen / ob es der Ambtung nutz oder schädlich gewesen seye? und ist eines / ob mann bey so viel habenden Arbeiten ein ander frembdes Lohn: oder des Unterbaumeisters Pferdt gebrauchet.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XLVIII.

OB zu gestatten / daß die Ambt-Herren und Officianten die publique Tagwercker / Pferde und Fuhren / zu ihren privat usibus gebrauchen?

Widerlegung.

DIeses meritiert keine Antwort / und ist eine exaggerirte Calumnie.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. XLIX.

OB es erlaubt / daß die Ambt-Herren und andere / die in denen Zwingern / Gärthen und Gräben fallende Beynutzungen / mit welchen nachmahls noch gute Handelschafft getriben wird / hingegen aber auf des Publici Kösten in baulichen Ehren erhalten / gepflantzet / und gehütet werden müssen / sich zueignen?

Widerlegung.

DIe in denen schlechten Zwingern / Gärthen und Gräben fallende geringe Beynutzungen / haben denen Ambt-Herren und respective Bedienten (wie an all andern Orthen) zu einer kleinen Ergötzlichkeit / je und allezeit gebühret / alß welches alles zusammen ein bagatell abwirfft / daß nit der Mühe werth / etwas darvon zu gedencken / da bevorab selbige hiervon eine gewisse recognition testibus Rationibus darauß geben müssen.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. L.

WArumb die Ambt-Herren wider den expressen Recess ihr überflüssiges Holtz den Wagen pro 4. fl. 30. kr. verkaufft / und nicht der Ambtung pro 1. fl. zukommen lassen?

von ermeldtem Syndico ihnen alles Ernstes eingebunden worden. Daß mann aber über diese Verordnung die Scheiter noch ¼ Schuh länger zu machen / ex post befohlen haben / oder aber es würcklich geschehen seyn solle / das wird Dörtenbach mit seinen allhier unter der Decke liegenden Neben-Verläumbdern nimmer erweisen können / dann ob gleich jeweils von ohngefähr / ein Scheit länger alß das andere gewest seyn mag / so kommt es doch nicht von einem / denen Holtzhauern ertheilten Befelch / sondern alleinig daher / weilen bey dem Buchinen-Holtz pur unmöglich ist / dem Hieb nach / in denen Scheittern / eine so gar genaue Gleichheit zu machen / kan auch die Gleichheit in das künfftige best-möglichst und Pflicht-mäßig zu beobachten / oder widrigen Falls die Contravenienten gehöriger Orthen zur Straff zu denunciiren / per Rescriptum Cæsareum sowohl / alß durch eine kostbare viele 1000. Klaffter auff einmal consumirende Local-Commission anbefohlen werden.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. LII.

WAs die Jährliche Fischungen der Stadt- und Hospital-Weyher denen Ambtungen vor Nutzen tragen / und was vor starcke Fisch-Portionen / entweder titulo eines Accidentis, oder des Gnaden-Schlages davon sich zugeschaltet werden? welche Bewandnus es auch mit denen öffteren Schlachtungen im Hospital habe / da jedesmal die Herrn Herrn Pflegere / sowohl alß Officianten / ein sehr erkleckliches Quantum vor sich nehmen?

Widerlegung.

DAs ist mann auß denen besonders darüber führenden Fisch-Büchern zu demonstriren / und mann allenfalls solche in Originalien einzusenden / je und allweg erbietig / die Titulo eines Accidentis oder des Gnadenschlags gaudirende geringe Fisch-Portionen aber / geniesset mann mit demjenigen Recht / wie es die vormalige Administratores und Officianten / vor und nach der Kayserlichen Inquisitions-Commission de Anno 1678. und bißhero ruhigst und ohnklagbar / lang über Menschen Gedencken / alß einen partem Salarii oder Deputati genossen haben / scheuet sich auch nicht / all und jedes benöthigten Falls getreulichst anzuzaigen und darzu legen / werden also die Successores und der Zeit weit mehrere labores habentes, nicht deterioris conditionis, und umb ein so schlechtes Bagatell von etlichen Kreutzern zu beneyden: oder allenfalls denenselben pro indemnisatione ex Publico ein æquivalent zu constituiren seyn.

Dabey hat es mit denen Hospitals-Schlachtungen diese Bewandnuß / daß wann mann auf die vier hohe und andere Fest / zu Bestreitung der auf die Arme umb solche Zeit gefallenden Stiffts-Fleisch-Portionen einen gemästeten Ochsen schlachtet / denen Pflegern und Officianten / von demjenigen was über Abzug der außspendenden Portionen noch über bleibet / jedoch nicht anderst / alß vor die Bezahlung / etliche Pfund nacher Hauß geschicket werden / ohne einigen Heller Schaden des Spitals.

 Dörten-

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. LVI.

DEr unvorsichtigen Geld-Außlagen/ oder Anlehnung/da deß Löblichen Hospitahls-Ambtung auf einmahl umb 2000. Fl. kommen/ beschwehrlich- und schädlichen Bürgleistungen/ kostbahren Interventionen und anderer Untersuchungs-würdiger Dingen vor jetzo nicht zugedencken.

Widerlegung.

SO ferne der Dörtenbach etwas dergleichen Grundhafftes zu sagen waiß/ so kan er ad speciem gehen/ und nicht immer das Liecht scheüen/ und überzwerch darein hauen; da mann ihme behörige Antwort zu geben nicht ermanglen wird.

Dörtenbachische Schmäh-Schrifft.

§. LVII.

WIe solte ich nun diese und andere mehr/in dem Justitien und Cameral-Weesen vor Augen liegende grausame Fehler und Excesse, in favor Löblichen Magistrats/ zu Hintertreibung einer Ehrliebenden Burgerschafft Patriotischen Eyffers/und gemein nützlicher Absichten/ mit einem unerantwortlichen Ja/wider besser Wissen und Gewissen/helffen secundiren und defendiren/ so gar nicht/ daß ich invertendo potiùs argumentum, respondire/ und vor gantz in compatible halte/ ein zu Beförderung des gemeinen bestens mit Pflichten belegter Senator zu seyn/ und dannoch einem solchen erstaunlichen Unwesen zusehen zukönnen/ oder dörffen/ am allerwenigsten aber daß ein dergleichen Obrigkeits-Persohn/ welche mit einer Ehr-liebenden Burgerschafft umb den Schaden Josephs sich bekümmert/ und die deßfalls höchst gemüßigte Gravamina dem allerhöchsten Haubt mit vorleget/ dieser wegen eo ipso, und zwar/ wie oben gedacht/ gantz unerhörter Dingen/ auß dem gremio Senatus, per injuriosissimam suspensionem muste auf violente Arth hinauß gestossen/ und solche in so lang fürtaurig seyn/ biß mann den gerechtesten klagen renunciire. Wann diese Hypothesis solte Platz greiffen/ so müste ein jedes Raths-Gliede/ zu allen im Schwang gehenden Ungerechtigkeiten/ und unverantwortlicher Wirthschafft/ mit schwehrem Gewissen stille schweigen/ und das allerhöchste Ober-Richterliche Ambt/ wann mann bey allerhöchst demselben nichts einbringen dörffte/ wäre so viel alß vergeblich; Sonsten schützen und schirmen Ihro Kayserliche Majestät solche Persohnen/ welche ihren Patriotischen Eyffer/ vor gemeiner Stadt-Weesen/ von sich blicken lassen/ allergnädigst/ wie allerhöchst dieselbe an Herrn Hörmann/vermög Dünckelspühlischen

ichen Conclusi erwiesen; Bey Löblichem Magistrat in Biberach hingegen ist es umbgekehrt / und haist es alldort nur / drucke / verfolge / suspendire / schaffe ab / die so unsern Befehlen / GOtt waiß / worinn sie bestehen möchten / sich nicht submittiren wollen.

Widerlegung.

DEr Außgange der Sachen wird den endlich gerechtesten Außschlag geben müssen / und zwar ob nicht vielmehr Lit. Dörtenbach invertendo argumentum, alß ein offenbahrer vindicativer Aufrührer / und gefährlicher concitator populi, welcher zumahlen an statt des sich fälschlich berühmenden salutis publicæ, Pflicht-mäßiger Beobachtung / die mahl-contente Burgere in vollkommenen Ungehorsam wider ihre vorgesetzte Obrigkeit gebracht dieselbe boßhaffte Weiße aufgehetzt / mit schmähen / calumnieren / und diffamieren / allenthalben auf selbige loß gezogen / und überhaubt sein gantzes Intent, dahin höchst-gefährlichen gerichtet / daß Er die Capita sambt deren Membris, und also den gantzen dermaligen Regiments-Stand bey der gemeinen Burgerschafft noch mehrers verhast mache / mithin selbe von dero Pflicht-mäßigen Devotion, Liebe und Treue / sonderlich dem schuldigen Gehorsamb / gegen der Obrigkeit gäntzlich ab / und hingegen zu beharrender und Diametraliter wider die Burgerliche Pflicht lauffender Widersetzlichkeit und Ungehorsamb je länger je mehr verlaithen möge / zu solchem Ende auch sich / alß Burgerlicher Advocat denenselben höchst - Leichtsinnig und animoser Weiße mit Aussetzung Ehr / Leib / Gut und Blut / obligiert haben solle / der wohl verdiente Lohn / alß einem offenbahren perjuro prævaricatori und proditori gegeben werden dörffte / biß dahin mann dann seine auß dem pro concitatione Plebis hauffen-weiß nach Biberach übersöndeten / sonsten hoch venerirenden Danckelsbulischen Reichs-Hof-Rath Concluso gemachte Illation, alß eine rem inter alios actum, & neque Magistratui Biberacensi, neque illi ipsi, quoad passum concernentem, applicandam, auf ihrem notorischen Unwehrt beruhen lasset.



Des Biberachischen Burgermeisters D. Hillers gründliche Beantwortung und Widerlegung / deren in vorstehender Dörtenbachischen Schmäh-Schrifft denselben specialiter angehenden Puncten.

Ad §. II.

IST nicht wohl zu begreiffen / warumb mein längst declarirter höchst rachgieriger Capital-Feind / eben von meiner Persohn privativè, seinen allegirten so genannten medium terminum mit Fug hernehmen: und Sich auf des annoch in Wienn sich aufhaltenden Feldingers und seines Geistlichen mir gantz unbekandten Bruders hiehero geschrieben seyn sollenden Brieff / beziehen / mithin obenhin mich (1.) tanquam facem & tubam dieses gantzen Burgerlichen Unweesens mit Fug / anschreiben / oder jener (2.) alß ein Catholischer Burger eine promotion von mir zu gewarten haben solte / indeme (3.) auß unseren vorhandenen Paritäts-Recessen gantz offenbahr / auch solches die ohnwidersprechliche Observanz täglich bezeuget / daß alle und jede Promotiones, Sie haben Nahmen / wie Sie immer wollen / von jeder Religion-Magistrats-Antheil (ohne des andern zu thun) privativè, und ohne Einspruch zu beschehen pflegen / also Felbinger von mir gar nichts zu hoffen habe / so haben auch (4.) die zwischen den A. C. Verwandten Nobb. & Gradd. contra die von der Gemeind unter sich gehabte Differentien / mit dem Catholischen Magistrats-Antheil / gar keine Connexion, noch weniger sind solche an diesen Burgerlichen Unhändeln die Principal-Ursach: sintemahlen solche (5.) weder die beederseitige Ambts-Administration und andere Gravamina Civium, weder totum Magistratum concerniren, was es aber (6.) mit dem von mir binâ vice, olim veranstaltet gewesenen / hingegen (7.) ruckgängig gemachten Schwörtag im Grund vor eine eigentliche Beschaffenheit und Bewandnuß damahlen gehabt? und wer daran schuldig gewesen? ein solches zaigen die hinc inde, in Aula Cæsarea allerunterthänigst eingekommene Acta & Actitata, nebst des Landrichters hierüber erstattet allerunterthänigstem Bericht gantz deutlich und überflüßig an; alß auf welche mann brevitatis Studio sich bezogen / und allergehorsambst angehoffet haben will / wann mann selbige durchlesen und das factum genuinè examiniren wird / Ich vor meine particular Persohn von aller Schuld werde frey gesprochen: und dieselbe auf andere widerspenstige / und mit dem Dörtenbach unter der Decken steckende / Ihne zu solchen Exorbitantien ansteyffende Friedenstöhrer ohnfehlbahr kommen werde / inmittelst ist mir (8.) von denen / pro bono publico abziehlenden / Catholischer Seiths intendirten / disseiths aber verhindert worden seyn sollenden guten Consiliis und Vorschlägen / in facto nichts / wohl aber (9.) dieses bekannt / wie offt und viel ich und andere Ehrliche Patrioten / solche nicht nur mit dem Munde / oder Feder / pro formâ, sondern verè von Hertzen gewünschet / und nach dem würcklichen Effect gestrebet / uns dabey aber jedoch allezeit von dem Dörtenbach & Consſ. verhindert gesehen haben.

Ad §. VIII.

WIrd (1.) feyerlichst widersprochen / daß diese suspensio injuriosissima seye / von mir / alß meditabundo persecutore haubtsächlichen herrühre / und ich die Schuld hierinnen allein trage; Indeme die eingeholte Gutachten tapfferer

Ictorum

allererst den 7. Septembris concipirt / und Ihme insinuiret worden / Er also allhier wohl lernen solte / quod mendacem oporteat esse memorem.

So viel aber (6.) dessen erste Promotion anlangt / so ist bereits in dem an Kayserliche Majestät nomine totius Magistratus eingesendeten allerunterthänigsten Vorbericht / sowohl die præliminar umbständliche Erläuterung / wie es mit seiner Wahl daher gegangen / gegeben / alß solches auch noch ferners in dieser Refutation ad §. XXVI. von seiten gesambten Magistrats des mehreren angeführet worden / worauff mich dannn brevitatis Studio beziehe / nachdeme Er auch hierauf nichts desto weniger grosse rotomontades gemacht / und Sich hoch mit seiner Juris prudenz jactiret / so mag wohl seyn / daß darauff ein und anderer ihme mißliebiger Echo erfolget / wie dann in specie, alß Er occasione des Schmidfeldischen Garten Processus contra Publicum gedienet / und vor denen Richtern und grossen Räthen / more solito, contra omnem decentiam ostentationis causa animosus ac recalcitrosus, überaus grosser Lufft-Streich sich ausgethan / solches geschehen seyn kan / was aber die Egsische Schrifft anbelangt / das ist eben das jenige / wessen Er mich NB. plane allotrice angeschuldiget / und mich suâ sententiâ in continentia pro cassatione digno condemniret / vel quasi? woraus eben meine wohl fundirte Actio injuriarum criminalis contra ipsum instituta, entstanden / und welche auch nach Maßgab aller Rechten / in Foro ubi cœpta est, definiret werden muß / von Verkleinerung bey denen Craiß-Tägen (allwo Er kein objectum Discursus satis dignum seyn kan / und villeicht in fine finali alles auf ein Weiber-Geschwätz hinaußlauffen wird) wie auch anderen unzahlbahren Bedruck- und Procefs Ubersattlungen / ist mir nichts / wohl aber so viel bekandt / daß Er umb seiner sehr seltsammen Caprice, und schwulstigen Bezeugung willen / sich selbsten aller Orten verkleinerlich gemacht: Wie ingleichen auch mir nicht bewust / von was vor Dingen ich denselben verdrungen hätte; ausser daß da immer aller Orten / bey dem Straff-Ambt / und was Ihme sonsten anvertrauet worden / die übrige seine Collegæ, über seine Animosität / Importunität / prætendirte super Klugheit / und Partialität / Sich grundhafft beschwehret / ich denenselben alß von der selbst Erfahrung überzeuget / nicht abstehen können: aller massen dann so viel in specie die geklagte Ambts-Verweeserey Entreissung anbetrifft / Lippis & tonsoribus allhier ex observantia bekannt ist / daß solche Substitution keinem Ambts-Herren pro lubitu, sondern dem/jeglichem Religions-Antheil vorstehenden Consuli wie in se auch vernünfftig ist / und es das decorum erfordert / zumahlen wann solche nur ad tempus nöthig / in alleweeg gebühre / oder wenigstens mit dessen Vorwissen und Approbation solche geschehen müsse; so dann so bringt gleichfalls die Observanz mit Sich / daß mann (wann kein sonders Bedencken sonsten vorhanden) communiter den proximè subsequentem in ordine, (wie ich auch gethan) genommen / und den Dörtenbach per saltum zu admittieren billigen Anstand getragen / worauß dann abermahlen ein unbetrügliches Argumentum wider Ihne entstehet / wie daß dieser Neuling nur alles gerne nach seinem Begriff und proprio Interesse, eingerichtet wissen und haben / mithin auf alle ersinnliche Weiße sich bald da bald dort eindringen / alles expisciren / und das legitimè vocatus adero, nicht mit Gedult gewärtigen wolle; Es seye recht / oder unrecht / Herkommens oder nicht / es reyme sich oder nicht?

Ad §. XVIII.

Hiervon ist mir allerforderist (1.) in facto nichts bekandt / (2.) wann es auch wahr wäre / so müste es doch publice, indeme er alß testem oculatum sich angiebet / mithin (3.) cum approbatione Magistratus vel expressâ vel tacita beschehen seyn / und hätte der Calumniant wohl gethan / wann Er auch zugleich den

jeni-

jenigen Raths-Ordnungs-Passum, worinnen die anmaßliche eigenmächtige Aenderung geschehen seyn solle / bona fide mit allegieret / und dardurch das dem Publico etwa daraus zugekommene Præjudicium specialius gezaiget hätte / umb mich entweder recht graviren / oder zu meiner Verantwortung desto mehrere Gelegenheit geben zu können / da Er aber auch allhier das Liecht scheuet / und mit der Sprach seiner Gewohnheit nach nicht recht herauß will / so sihet mann abermahlen augenscheinlich / wie dieser Mann alles nur auf das odiosiste und gifftigste / und zwar entweder zerstümmlet / oder in sinistrum sensum verdrehter angeführet; umb nur ein/zu einem Local-Commissions-objecto sich qualificirendes und Untersuchungs-würdiges Delictum vel quasi, herauß zu dräxlen / allein ita mos est talium male contentorum & vindicativorum, omnia in sinistrum interpretantium, ex justo Dei Judicio autem tandem in planè reprobum sensum cadentium confusorum hominum. Wie dann mäniglich welcher mit diesem mißvergnügten Menschen einen kleinen Umbgang pfleget / auch seine gestus, actiones und stumpffierliche Discursus respective nur ein wenig ansihet und anhöret / gleich balden wahr nehmen kan und wird / wes Geistes Kind Er seye / und wie so gar keine Solidität / Probität und ad Officia Publica decore obeunda erforderliche Qualität bey ihme wohne.

Ad §. XXII.

Seine ohnbegehrte / sehr parteyisch / und abermahlen gantz affectuos, confus und absurd unter einander lauffende / theils eigensinnige / theils rachgierige / theils in facto unerfindliche / Jejune, und Injuriose, vermeintlich stattliche Consilia de curanda Republica, darinn er alß ein neuer Legislator, und angeblicher Pars Majestatica Reipublicæ angesehen seyn wollen / habe ich aus erheblichen Ursachen / und zwar alß damahliger regierender Ambts-Burgermeister derowegen zu mir genommen / weilen er solche (ob sie gleich publice verlesen / mithin Pars Actorum Publicorum worden) nicht wissend / zu was Ende? wider zurück begehrt / hingegen mann selbige / wohl auffzuheben / und nicht abhanden kommen / oder dargegen einen andern Partum substituiren zu lassen / vor sehr nöthig ermessen; da bevorab insonderheit sehr bedenck- und nachtheilige / fiscalische Andung meritirende Passages darinn enthalten seyn / so auf jedesmahlig allergnädigstes Anbefehlen / zu des Autoris Confusion in Originali produciret werden können.

Ad §. XXXI.

Die Wahl-Sachen betreffend / so seynd niemahls mehr Illegalitäten / Nullitæten und Vergwaltigungen / alß bey seiner / Testibus Actis, eigenen Wahl vorgegangen / wie er dann auch (1.) die gegenwärtig in Wurff bringende Registratur, sehr hefftig und irregular ambiret / dahero auch ratione der Candidatorum alles præparatorié bey dem gesambtem geheimen Collegio wohl erwogen / und hierauf in pleno adjustiret / genehm gehalten / und die beyden Religionen zugethane Registratores auf ihre Bestallung hin / beaydiget worden: zu deme ist dieses nur ein temporal Werck / umb das durch das Kriegs-Weesen und sonsten in grosse Unordnung gerathene Archiv und Registraturen / in brauchbaren Stand wieder herzustellen / quo facto alles wiederum bey der alten Ordnung verbleiben solle: Was aber (2.) Herrn Sebastian Martin Weilands Expectanz Decret insonderheit anlangt / so hat solches secundum Jura Canonica & Ecclesiastica, keine irrevocable Krafft gehabt; und bin ich ja nicht alleinig selbi-

selbigem contrair gewesen; haben sich auch die Umstände mercklich geändert / und ist demselben eine bessere / einträglichere / und bey weitem nicht so mühsame Station alß allhier; sonderlich nach seiner Leibes-Constitution, dafür zugetheilet worden / hat er sich auch dato darüber noch nie beschwehret; zu deme sind solches längst geschehene Sachen / da der Censor d. t. nicht einmahl an Biberach gedacht gehabt / viel weniger dabey gewesen; So gehet auch denselben (3.) die Frage / warum die zwey Unter-Prediger Stellen einige Zeit über vacirend gelassen worden? so wenig / alß mich allein an / sondern es hat das Evangelische Consistorium dazu bewegliche Ursachen / und darzu der Censor etwas zu sprechen / kein Recht gehabt / allein so muß alles und jedes / was er hin und wider aufklauben und aufbringen mag / ex ipsius plena bucca vel penna, es schicke oder reyme sich oder nicht / ohne Bedencken heraus / wann er nur glaubet mich dardurch verleumbden zu können. (4) Des jetzmahligen Pfarrers zu Holtzheimb von dem iniquissimo Carptore angeführte Wahl betreffend: So hat derselbe solcher selbsten mit beygewohnet / und wider dieselbe / oder den Modum eligendi lediglich nichts eingewendet / ist zumahlen der Candidatus bereits zuvor ordinatus, und ibidem constitutus Vicarius beati sui Parentis gewesen / und ware kein anders sich hierumb meldendes Subjectum, weder Civicum, noch Extraneum vorhanden / dargegen aber die dasige Gemeinde mit ihme sehr vergnügt: und dessentwegen auf die NB. nomine der Gemeind / von mir / qua Præside Consistorii, zuvor anverlangte Notification des Schuldheissen / sowohl dem Vicario, alß dieser / der angestimmte Wahl-Tag blosser Dingen angezaigt / mit nichten aber eine Vocation zuvor angestellet worden / wie das annoch vorhanden seyende Notifications-Schreiben außweiset / und mithin alles schied- und friedlich abgeloffen; ausser daß der Dörtenbach hernach auß Stadt-kündigem excessiven Stoltz- und Ubermuth / ihne Pfarrern dessentwegen carpiret / und einen Grobianum intituliret / daß er ihm in seinem Hauß nach der Annahm kein absonderliches Dancksagungs-Compliment gemacht; da doch solches in præsentia Venerandi Ministerii, & in pleno omnium trium Collegiorum Consessu quam solenniter beschehen; In dem übrigen wünschete von Hertzen / und habe es öffters allerunterthänigst und wehemüthigst eingeklaget / daß dem Kayserl. allergnädigsten Reglement, ratione Ambitus, und Neben-Recommendationen (obgleich ex superstuo solche durch dessen Vatter den dermahligen Seniorem ex Cathedra Ecclesiastica selbsten per Decretum Senatus A. C. zwar inhibiret: herentgegen aber doch von diesem selbsten / ratione hujus sui Filii, in summum scandalum Publicum, diametraliter darwieder gehandelt worden) genau und accurat, (wie ich ohne Ruhms-Meldung constanter observiret / und keiner Seel etwas versprochen oder zugesagt / noch zusagen oder versprechen lassen) allergehorsambst und Pflicht-schuldigst möchte inhæriret und nachgelebet werden.

So viel aber (5.) der A. C. Verwandten Geistlichkeit ihre irrige neuerliche Prætensionen / dargegen aber ex Parte Senatus Evangelici habende Acten-mäßige Begegnung und Gegen-Prætensionen betrifft / so wäre dabey vieles zu melden / ich will aber / weilen es nicht hujus Fori, pro hic & nunc lieber abstrahiren / und inzwischen hindern / thun und lassen / was meine Antecessores vor mir / testantibus Actis Publicis Evangelicis, gethan und gelassen / und stricte observiret haben: welches aber der Querulant weder gelesen / noch in Praxi tam antiqua, quam viridi erfahren / mithin alß rerum & experientiæ (wie in seinen meisten vermeyndlichen Klagden) plane ignarus, wie der Blinde von der Farb / und zwar alß respectivè ratione Parentis interessatus & suspectus judiciret / und selbiger vielleicht hiervon ostentationis causa, autor, fax & Tuba seyn mag.

Was letztlichen (6.) die Spital-Pfleg und respective Stadtammann Amts Ersetzung concerniret: So wäre (1.) weit gefehlet / wann ein jederweiliger / zumalen mit so vielen Geschäfften ab intra & extra beladener Ambts-Burgermeister / müste vorhero / alß Caput, seine Membra befragen / ob / wann und wie

b er

er seine Verrichtungen anstellen oder Senatum convociren solle oder wolle? (2.) Ist alles ohne Widerred beschehen / und auch glücklich von statten gegangen / ausser daß der Eventus, nicht seiner des Calumnianten und anderer seiner damaligen Consorten Absichten correspondiret / indem dieser Dörtenbach selbsten so Tag alß Nacht / hinc inde, wider alle Pflicht / Ayd und Manier höchst straffbarlich circumambuliret / und sich vor diesen und jenen bezeuget / auch denen Electoribus allerhand Dinge vorgestellet und versprochen / worüber / und dessen Verwegenheit (wann dermaleinist eine genaue Inquisition solte angestellet werden) mann sich nicht genugsam würde verwundern können / was ich aber wegen der Candidatorum Qualitäten und Meriten / und zwar seiner Klage nach ex scripto, und also nicht nur obenhin de simplici & plano votirt, solches Kayserlicher Majestät auff allergnädigstes Anbefehlen zu ediren / bin alle Stund und Augenblick erbiethig; wie dann die gesammte Burgerschafft utriusque Religionis, mit der außgeschlagenen Wahl sehr wohl content, und zufrieden gewesen / es seynd auch andere / ipso absente vorgenommene Wahlen / gantz schied- und friedlich abgeloffen; allein wer kan jedermann / und sonderlich denen interessirten Empæctis & Sycophantis recht thun / und zu Gefallen leben? fere ne quidem Deus T. O. M. in dem übrigen so ist ratione der coronidis quasi loco anhängenden Wahl meines Bruders Sohns / freylich Stadtkündig / was der L. Dörtenbach in seinen Wahl-Votis vor feine und gemein nutzliche Absichten dabey gehabt / wie partial er sich bezeuget / und ein Individuum jam prius determinatum, wählen helffen wollen / es gehet mich aber dieses nicht / sondern allein diejenige ehrliche Senatores A. C. an / welche auß erheblichen Ursachen / diesem sogenannten Nepoti ex fratre ihr Votum, und zwar alß einem Notario Immatriculato, & de Republica benemerito subjecto, zu der obern Stelle gegeben / bin ich auch (wie sichs ohnedem gebühret) abgetretten / und habe alles der Freyen Wahl / und wohin mann ihne lociren wollen / überlassen; so folglichen seyn durchaus keine Zwang oder Artes gebraucht / auch darüber von denen älteren Assessoribus keine Klag oder Beschwehrung jemahlen geführet worden / und noch nicht; wohlwissend / daß er / ohne Ruhm zu sagen / hierzu nicht allein sehr wohl tüchtig / und tauglich / sondern auch eben darumb demselben solche Promotion und Hinauffsetzung gantz wohl zu gönnen seye: Und ist anbenebenst eben darumb recht gethan gewesen / daß mann des Vatters Resignation um der Freyen-Wahl Willen / nicht anders alß pro absoluta (wie bey mehreren NB. also observiret worden.) auf- und angenommen hat; allein siehet mann hierauß dieses affterredigen Mannes besondern Genie, wie daß mann ihme nirgends was recht thun könne / sondern er alles syndiciren muß.

Ad §. XXXIII.

Mann siehet allerforderist hierauß per generalia so viel / wie (1.) sehr mißgefährlich und bedencklich es seye / neben einem solchen ungetreuen und falschen Commembro, welches Tag und Stund aufschreibet / alles Gifft ex Votis herauß ziehet / solches annotiret / und alßdann zu seinem gehäßigen vermeintlichen Vortheil / pro & contra mißbrauchet / libere & genuine zu votiren / oder auch nur in Collegio neben ihme zu sitzen / und mag seyn / daß ich auß seinen Umbständen und Beweg-Ursachen / umb der Leute Boßheit und Halßstarrigkeit Willen / ex justo & pio zelo, ein oder anderes freymüthig herauß gesagt oder geschrieben / alleine nicht in tali sensu, wie der Rach-suchende Dörtenbach solches außzulegen / oder zu seinem intendirenden Zweck böslichen zu appliciren trachtet / und würde es allen nöthigen Falls darauff ankommen: quod quilibet optimus verborum & scriptorum suorum sit interpres: und wann mann dessen seltsame und irrespectuose Vota würde aufgezeichnet haben / o welch ein Cumulus theils animos, theils rotomontadisch / theils absurd und inepter / theils inapplicaber

der Votorum würde heraus gekommen seyn / e gr. strepitando, ich will dieses oder jenes / so und so haben / dieses oder jenes NB. übern Hauffen werffen / wie alles so wohl einem Communi, alß A. C. Magistratui layder nur allzuviel bekannt. In fine dieses §. aber ist zugleich ersichtlich / daß gleichwie dieser verdrießliche / und nil nisi puram vindictam spirirende Mann / wie alles / (alß Ens otiosum) allhier / also auch anderer Orthen unverschämt ausgeforschet und ausspioniret / was nur immer zu seines schlimmen Intents Verkleisterung / und ehrlicher Leute Beschmitzung dienen kan / solte er endlich gar hierüber Acheronta moviren.

Ad §. LVIII.

WEgen der in genere allhier grössisten Theils durch Betrieb einiger ohnruhigen Demagogorum im Schwang gehenden Laster / Halßstarrigkeit / unerhörten Ungehorsams / und Widerspenstigkeit / habe öffters / und noch / ex justo & pio zelo, geyffert / und ist anbey seltsamb / daß dieser verworren-scheinende L. Dörtenbach mich recht mißhandelt / bald pro, bald contra anführet / bald lobt / bald schilt / in maximum confusi & inconstantis viri indicium ac palpabile argumentum. Wobey es dann pro hic & nunc sein Bewenden hat / doch mit diesem ausdrucklichen Beysatz / daß / gleichwie er in fine sich selbst so lange zur Gedult anschicket / biß GOtt und Jhro Kayserliche Majestät eine höchst-nöthige und erwünschte Aenderung machen werden / also auch ich / ratione aller dieser von demselben erleydenden Injurien / eben dahin meine Zuflucht nehmen muß / dessen ertz-verwegene übrige Calumnien / so ob angustiam temporis nicht völlig abgeleinet werden können / indessen generaliter widersprechende / und tacendo das allergeringste studiose nicht eingestehende / sondern ulteriora mir per expressum reservirende / da immittelst aber per modum einer kleinen Præliminar-Gegen-Beschwehrung allein kürtzlich so viel noch angeführet haben will; daß sowohl einem gesamten / alß A.C. verwandten Magistrats Antheil layder! nur allzuviel bekannt / und errinnerlich seye; wie dieser ad nauseam usque fast ohnbegreifflich einbildisch / und sibi mirificè placens seyende arrogante Lästerer / sich gegen mich / alß seinen vorgesetzten bißhero beständig aufgeführet / mir in meine Propositiones und Vota eingefallen: Dieselbe carpiret / singularia geführet / in gestibus & collocutionibus in pleno sich abentheuerlich bezeuget / mich nicht angesehen / vielweniger in adveniendo vel abeundo, licet etiam Consuli Regenti, einige Ehrerbietung / sondern vielmehr allen Schimpff / zu theuerst auch coram facie Dei, bey offentlichem Gottes-Dienst / da er auß seinem Stuhl öffters in einer Stund nicht nur funffzigmal sich gegen mir in Scandalum Publicum umgewandt / und gegen mir / wie es die um ihn herum sitzende in continenti werden bezeügen können / allerhand sauere Gesichter und bedrohliche Grimmaces gemacht / ohnverschamt erwiesen / aller Orthen und Enden von mir und meinen Actionibus spöttisch / schimpff-und höchst verkleinerlich / bey allen Gesellschafften / in Wein-und Bier-Wirths-Häusern / ja so gar Bier-Kellern gesprochen / und so viel ihme möglich gewesen / auf das grausamste prostituirt; und was dergleichen wider Ayd und Pflicht-lauffende / ohnsäg-und höchst-ärgerliche Dinge mehr anzuführen vorhanden seyn / welche aber brevitatis studio der Zeit annoch lieber übergehen: hingegen aber wider denselben / und wer mit ihme sonsten unter der Decke stecken möchte / (welches sich successu temporis schon noch äussern wird:) quævis competentia & ulteriora per expressum reserviren thue: Bevorab da seine Sachen meistens auf dem Auditum alienum vermeintlich sich gründen / und er alß ein Neuling / und allererst auß den Jungen Jahren getrettener Mensch dergleichen Lästerungen selbst vor sich ohnmöglich erdencken kan / oder zu wissen vermag / also ihme die Pfeile nothwendig von älteren Calumnianten gefiedert werden müssen.

Des Senatoris Blumen gründliche Beantwortung und Widerlegung der Dörtenbachischen ihne angehenden Calumnien.

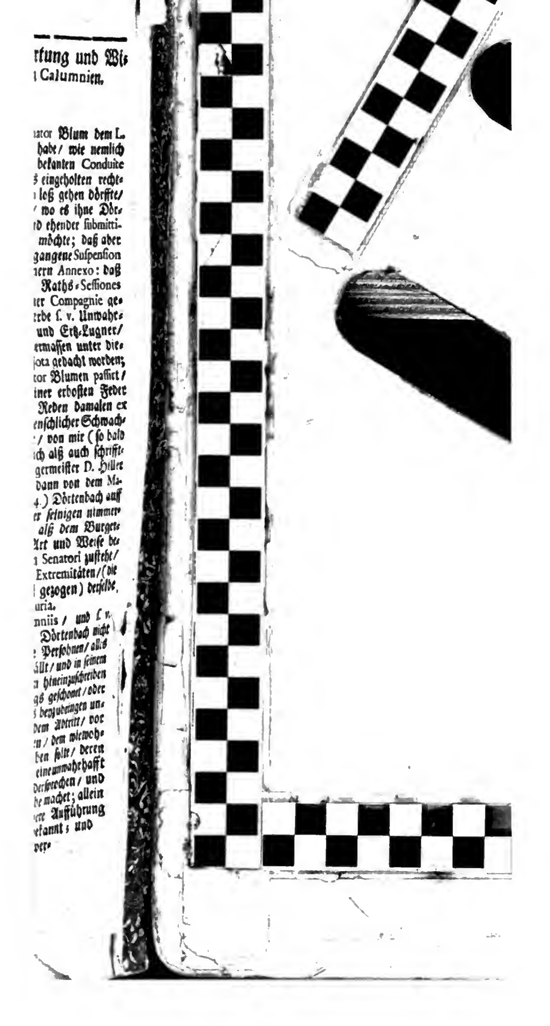
Ad §. VIII.

Es ist zwar an deme / daß umb bemeldte Zeit / der Senator Blum dem L. Dörtenbach begegnet / und gegen demselben erwehnet habe / wie nemlich es allem Vermuthen und Vernehmen / auch desselben üblen bekanten Conduite nach / an damals abgehaltenem Raths-Tag / in Krafft eines eingeholten rechtlichen Responsi, vielleicht auff ein oder des andern Suspension loß gehen dörffte / mit dem vorläuffig gemachten wohlgemeinten Zusatz: Daß / wo es ihne Dörtenbach allenfals betreffen solte / er sich wohl begreiffen / und ehender submittiren / dann auf würckliche Extremitäten es ankommen lassen möchte; daß aber darbey des Burgermeister D. Hillers / wie nemlich die vorgegangene Suspension seinetwegen geschehe / oder ich der Blum solches / mit dem fernern Annexo: daß gedachter Burgermeister Hiller sich declarirt / die offentliche Raths-Sessiones nicht ehender zu besuchen / alß biß er suspendirt wäre / in einer Compagnie gehört hätte / gedacht worden seye / das ist und bleibet eine derbe s. v. Unwahrheit / er auch darbey so lang und viel ein unehrlicher Mann / und Ertz-Lugner / biß er dergleichen Rechts-behörig erwiesen haben wird / allermassen unter diesem Discours des Burgermeister Hillers Person / mit keinem Jota gedacht worden; Was zwischen dem Burgermeister Hiller und mir dem Senator Blumen passirt / das ist (1.) dermassen cruel, gleichwie es Dörtenbach mit seiner erbosten Feder exaggerirt / nicht beschaffen. (2.) Sind wohl einige harte Reden damalen ex erroneo supposito ac mala informatione gefallen / die aus Menschlicher Schwachheit / übereiltem Zorn und Hitz hergeflossene Expressiones aber / von mir (so bald eines besseren belehret worden) in continenti, sowohl mündlich alß auch schrifftlich hernach deprecirt worden / und (3.) ich mit dem Burgermeister D. Hiller mich dergestalt außgesöhnt / und reconciliret habe / daß so dann von dem Magistrat all und jedes ex officio auffgehebt worden / und wo (4.) Dörtenbach auff gleiche Weiß / (obgleich schon meine Sache sich gegen der seinigen nimmermehr compariren lässet /) sich gegen dem Magistrat sowohl / alß dem Burgermeister Hiller in Zeiten auff eine Christliche wohlanständige Art und Weise bezeugt und bequemet / auch sich sonsten / wie es einem ehrlichen Senatori zusteht / aufgeführt haben würde / so wäre in dergleichen Affairen und Extremitäten / (die er sich selbsten muthwilligst und allen Fleisses auff den Halß gezogen) derselbe nimmer gekommen und verfallen. Sed ita volenti nulla fit injuria.

Gleichwie aber diesem von lauter erdichteten Calumniis / und s. v. Lugenwerck vollkommene Profession-machenden muthwilligen Dörtenbach nicht zu viel ist / wider die allerehrlichste Regiments-und andere Persohnen / alles ohne einiges Bedencken / oder Verschonen / was ihme nur einfällt / und in seinem angewohnten Läster-Halß kommet / in den Tag frecher Dingen hineinzuschreiben oder zu reden; Also würde er fürwahr auch meiner keineswegs geschonet / oder aus Bescheidenheit (die bey ihme schon längst erloschen ist) es beyzubringen unterlassen haben / wann ich dergleichen harte Expressiones, in dem Abtritt / vor ihme und seinem von gleichem Calibre seyenden Bundsgenossen / dem wiewohlen mir ertz-gehäßig seyenden Senatore Happer / je gebraucht haben solte / deren mich aber des geringsten nicht zu errinneren weiß / sondern alß eine unwahrhafft erdichtete Zulaage hiemit quam constantissime so lang und viel widersprochen / und ihme zuruck geschoben wird / biß er dessen mit eine sattsame Probe machet; allein seine unerhört temerar-und rotomontadische Conduite, und saubere Aufführung und Lebens-Art ist ex Actis, und aller Orthen nur allzuviel bekannt; und wird er schon annoch hiervor seinen mehr alß wohl-verdienten Lohn empfangen. ꝛc.

rtung und Wi=
Calumnien.

ator Blum dem L.
habe / wie nemlich
bekanten Conduite
s eingeholten recht=
loß gehen dörffte/
/ wo es ihne Dör=
d ehender submitti-
möchte; daß aber
gangene Suspension
tern Annexo: daß
Raths=Sessiones
er Compagnie ge=
erde s. v. Unwahr=
und Ertz=Lugner/
ermassen unter die=
jota gedacht worden;
tor Blumen passiret /
iner erbosten Feder
Reden damalen ex
enschlicher Schwach=
/ von mir (so bald
ch alß auch schrifft=
germeister D. Hiller
dann von dem Ma-
4.) Dörtenbach auff
er seinigen nimmer=
alß dem Burger=
Art und Weise be=
Senatori zustehet/
Extremitäten/(die
gezogen) derselbe,
uria.
nniis / und s. v.
Dörtenbach nicht
Persohnen / alles
illt / und in seinem
n hineinzuschreiben
gs geschonet / oder
s beyzubringen un=
dem Abtritt / vor
n / dem wiewohe
ben solte / deren
eine unwahrhafft
versprechen / und
he machet; allein
ere Aufführung
ekannt; und
ver=

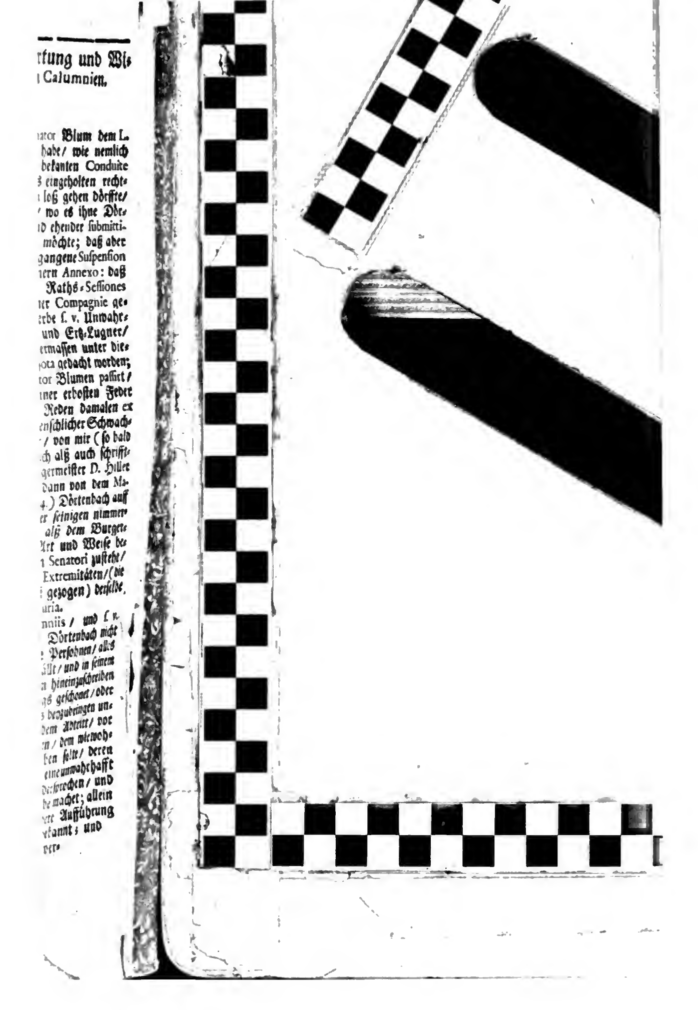


Des Senatoris Blumen gründliche Beantwortung und Widerlegung der Dörtenbachischen ihne angehenden Calumnien.

Ad §. VIII.

ES ist zwar an deme / daß umb bemeldte Zeit / der Senator Blum dem L. Dörtenbach begegnet / und gegen demselben erwehnet habe / wie nemlich s allem Vermuthen und Vernehmen / auch desselben üblen bekanten Conduite iach / an damals abgehaltenem Raths-Tag / in Krafft eines eingeholten rechtichen Responsi, vielleicht auff ein oder des andern Suspension loß gehen dörffte / nit dem vorläuffig gemachten wohlgemeinten Zusatz: Daß / wo es ihne Dörtenbach allenfals betreffen solte / er sich wohl begreiffen / und ehender submittien / dann auf würckliche Extremitäten es ankommen lassen möchte; daß aber darbey des Burgermeister D. Hillers / wie nemlich die vorgegangene Suspension einetwegen geschehe / oder ich der Blum solches / mit dem fernern Annexo: daß gedachter Burgermeister Hiller sich declarirt / die offentliche Raths-Sessiones nicht ehender zu besuchen / alß biß er suspendirt wäre / in einer Compagnie gehört hätte / gedacht worden seye / das ist und bleibet eine derbe s. v. Unwahrheit / er auch darbey so lang und viel ein unehrlicher Mann / und Ertz-Lugner / biß er dergleichen Rechts-behörig erwiesen haben wird / allermassen unter diesem Discours des Burgermeister Hillers Person / mit keinem Jota gedacht worden; Was zwischen dem Burgermeister Hiller und mir dem Senator Blumen passirt / das ist (1.) dermassen cruel, gleichwie es Dörtenbach mit seiner erbosten Feder exaggeriret / nicht beschaffen. (2.) Sind wohl einige harte Reden damalen ex erroneo supposito ac mala informatione gefallen / die aus Menschlicher Schwachheit / übereiltem Zorn und Hitz hergeflossene Expressiones aber / von mir (so bald eines besseren belehret worden) in continenti, sowohl mündlich alß auch schrifftlich hernach deprecirt worden / und (3.) ich mit dem Burgermeister D. Hiller mich dergestalt außgesöhnt / und reconciliret habe / daß so dann von dem Magistrat all und jedes ex officio auffgehebt worden / und wo (4.) Dörtenbach auff gleiche Weiß / (obgleich schon meine Sache sich gegen der seinigen nimmermehr compariren lässet /) sich gegen dem Magistrat sowohl / alß dem Burgermeister Hiller in Zeiten auff eine Christliche wohlanständige Art und Weise bezeugt und bequemet / auch sich sonsten / wie es einem ehrlichen Senatori zusteht / aufgeführt haben würde / so wäre in dergleichen Affairen und Extremitäten / (die er sich selbsten muthwilligst und allen Fleisses auff den Halß gezogen) derselbe nimmer gekommen und verfallen. Sed ita volenti nulla fit injuria.

Gleichwie aber diesem von lauter erdichteten Calumniis / und s. v. Lugenwerck vollkommene Profession-machenden muthwilligen Dörtenbach nicht zu viel ist / wider die allerehrlichste Regiments-und andere Persohnen / alles ohne einiges Bedencken / oder Verschonen / was ihme nur einfällt / und in seinem angewohnten Läster-Halß kommet / in den Tag frecher Dingen hineinzuschreiben oder zu reden; Also würde er fürwahr auch meiner keineswegs geschonet / oder aus Bescheidenheit (die bey ihme schon längst erloschen ist) es beyzubringen unterlassen haben / wann ich dergleichen harte Expressiones, in dem Abtritt / vor ihme und seinem von gleichem Calibre seyenden Bundsgenossen / dem wiewohlen mir ertz-gehäßig seyenden Senatore Hayder / je gebraucht haben solte / deren mich aber des geringsten nicht zu erinneren weiß / sondern alß eine unwahrhaffte erdichtete Zulaage hiemit quam constantissime so lang und viel widersprochen / und ihme zuruck geschoben wird / biß er dessen mir eine sattsame Probe machet; allein seine unerhört temerar-und rotomontadische Conduite, und saubere Auffführung und Lebens-Art ist ex Actis, und aller Orthen nur allzuviel bekannt; und wird er schon annoch hiervor seinen mehr alß wohl-verdienten Lohn empfangen. rc.



rtung und Wi-
Calumnien.

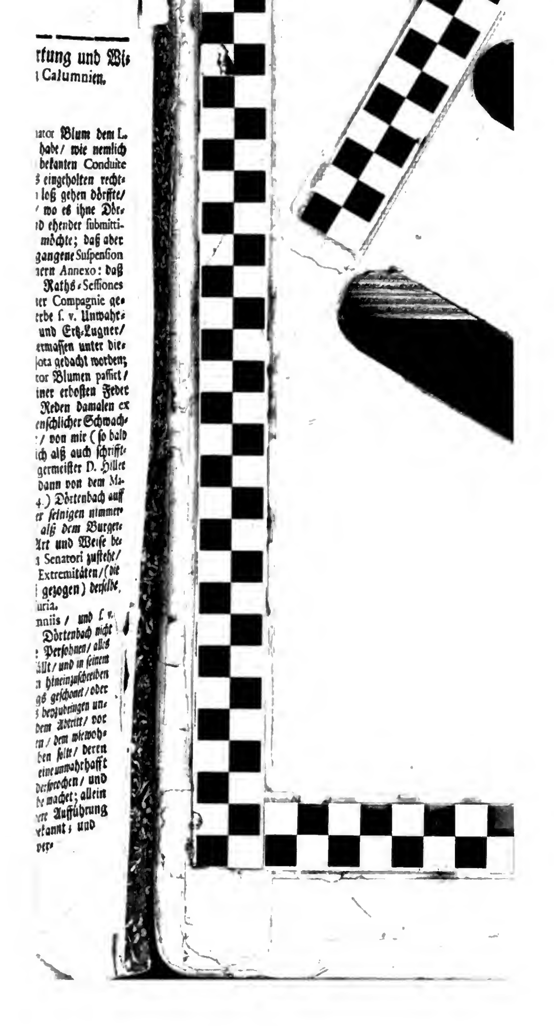
ator Blum dem L.
habe/ wie nemlich
bekanten Conduite
s eingeholten recht-
loß gehen dörffte/
wo es ihne Dör-
d ehender submitti-
möchte; daß aber
gangene Suspension
tern Annexo: daß
Raths-Sessiones
er Compagnie ge-
erbe f. v. Unwahr-
und Ertz-Lugner/
ermassen unter die-
ota gedacht worden;
tor Blumen passirt/
iner erbosten Feder
Reden damalen ex
enschlicher Schwach-
/ von mir (so bald
ch alß auch schrifft-
germeister D. Hiller
dann von dem Ma-
4.) Dörtenbach auff
er seinigen nimmer-
alß dem Burger-
Art und Weise be-
Senatori zustehe/
Extremitäten/(die
gezogen) derselbe,
uria.
nniis / und f. v.
Dörtenbach nicht
Persohnen/ alles
ällt / und in seinem
n hineinzuschreiben
ms geschonet / oder
s beyzubringen un-
dem Abtritt/ vor
en / dem wiewoh-
ben solte/ deren
eine unwahrhafft
dersprechen / und
be machet; allein
ere Auffuhrung
ekannt; und
ver-

Des Senatoris Blumen gründliche Beantwortung und Widerlegung der Dörtenbachischen ihne angehenden Calumnien.

Ad §. VIII.

Es ist zwar an deme / daß umb bemeldte Zeit / der Senator Blum dem L. Dörtenbach begegnet / und gegen demselben erwehnet habe / wie nemlich es allem Vermuthen und Vernehmen / auch desselben üblen bekanten Conduite nach / an damals abgehaltenem Raths-Tag / in Krafft eines eingeholten rechtlichen Responsi, vielleicht auff ein oder des andern Suspension loß gehen dörffte / mit dem vorläuffig gemachten wohlgemeinten Zusatz: Daß / wo es ihne Dörtenbach allenfals betreffen solte / er sich wohl begreiffen / und ehender submittiren / dann auf würckliche Extremitäten es ankommen lassen möchte; daß aber darbey des Burgermeister D. Hillers / wie nemlich die vorgegangene Suspension seinetwegen geschehe / oder ich der Blum solches / mit dem fernern Annexo: daß gedachter Burgermeister Hiller sich declarirt / die offentliche Raths-Sessiones nicht ehender zu besuchen / alß biß er suspendirt wäre / in einer Compagnie gehört hätte / gedacht worden seye / das ist und bleibet eine derbe s. v. Unwahrheit / er auch darbey so lang und viel ein unehrlicher Mann / und Ertz-Lugner / biß er dergleichen Rechts-behörig erwiesen haben wird / allermassen unter diesem Discours des Burgermeister Hillers Person / mit keinem Jota gedacht worden; Was zwischen dem Burgermeister Hiller und mir dem Senator Blumen passirt / das ist (1.) dermassen cruel, gleichwie es Dörtenbach mit seiner erbosten Feder exaggeriret / nicht beschaffen. (2.) Sind wohl einige harte Reden damalen ex erroneo supposito ac mala informatione gefallen / die aus Menschlicher Schwachheit / übereiltem Zorn und Hitz hergeflossene Expressiones aber / von mir (so bald eines besseren belehret worden) in continenti, sowohl mündlich alß auch schrifftlich hernach deprecirt worden / und (3.) ich mit dem Burgermeister D. Hiller mich dergestalt außgesöhnt / und reconciliret habe / daß so dann von dem Magistrat all und jedes ex officio auffgehebt worden / und wo (4.) Dörtenbach auff gleiche Weiß / (obgleich schon meine Sache sich gegen der seinigen nimmermehr compariren lässet /) sich gegen dem Magistrat sowohl / alß dem Burgermeister Hiller in Zeiten auff eine Christliche wohlanständige Art und Weise bezeugt und bequemet / auch sich sonsten / wie es einem ehrlichen Senatori zusteht / aufgeführt haben würde / so wäre in dergleichen Affairen und Extremitäten / (die er sich selbsten muthwilligst und allen Fleisses auff den Halß gezogen) derselbe nimmer gekommen und verfallen. Sed ita volenti nulla fit injuria.

Gleichwie aber diesem von lauter erdichteten Calumniis / und s. v. Lugenwerck vollkommene Profession-machenden muthwilligen Dörtenbach nicht zu viel ist / wider die allerehrlichste Regiments-und andere Persohnen / alles ohne einiges Bedencken / oder Verschonen / was ihme nur einfällt / und in seinem angewohnten Läster-Halß kommet / in den Tag frecher Dingen hineinzuschreiben oder zu reden; Also würde er fürwahr auch meiner keinesweegs geschonet / oder aus Bescheidenheit (die bey ihme schon längst erloschen ist) es beyzubringen unterlassen haben / wann ich dergleichen harte Expressiones, in dem Abtritt / vor ihme und seinem von gleichem Calibre seyenden Bundsgenossen / dem wiewohlen mir ertz-gehäßig seyenden Senatore Hadder / je gebraucht haben solte / deren mich aber des geringsten nicht zu errinneren weiß / sondern alß eine unwahrhafft erdichtete Zulaage hiemit quam constantissime so lang und viel widersprochen / und ihme zuruck geschoben wird / biß er dessen mir eine sattsame Probe machet; allein seine unerhört temerar-und rotomontadische Conduite, und saubere Aufführung und Lebens-Art ist ex Actis, und aller Orthen nur allzuviel bekannt; und wird er schon annoch hiervor seinen mehr alß wohl-verdienten Lohn empfangen. 2c.



rfung und Wi-
Calumnien.

ator Blum dem L.
habe/ wie nemlich
bekanten Conduite
eingeholten recht-
loß gehen dörffte/
wo es ihne Dör-
d ehender submitti-
möchte; daß aber
gangene Suspension
ern Annexo: daß
Raths-Sessiones
er Compagnie ge-
erbe s. v. Unwahr-
und Ertz-Lugner/
ermassen unter die-
ota gedacht worden;
tor Blumen passiet/
iner erbosten Feder
Reden damalen ex
enschlicher Schwach-
/ von mir (so bald
ich alß auch schrifft-
germeister D. Hiller
dann von dem Ma-
4.) Dörtenbach auff
er seinigen nimmer-
alß dem Burger-
Art und Weise be-
Senatori zustehe/
Extremitäten/ (die
gezogen) derselbe,
uria.
nniis / und s. v.
Dörtenbach nicht
Persohnen/ alles
ällt/ und in seinem
n hineinzuschreiben
gs geschonet/ oder
beyzubringen un-
dem Abtritt/ vor
en / dem wiewoh-
ben solte/ deren
eine unwahrhafft
Verbrechen/ und
he machet; allein
ere Auffführung
kannt; und
ver-

Des Senatoris Blumen gründliche Beantwortung und Widerlegung der Dörtenbachischen ihne angehenden Calumnien.

Ad §. VIII.

ES ist zwar an deme / daß umb bemeldte Zeit / der Senator Blum dem L. Dörtenbach begegnet / und gegen demselben erwehnet habe / wie nemlich es allem Vermuthen und Vernehmen / auch desselben üblen bekanten Conduite nach / an damals abgehaltenem Raths-Tag / in Krafft eines eingeholten rechtlichen Responsi, vielleicht auff ein oder des andern Suspension loß gehen dörffte / mit dem vorläuffig gemachten wohlgemeinten Zusatz: Daß / wo es ihne Dörtenbach allenfals betreffen solte / er sich wohl begreiffen / und ehender submittiren / dann auf würckliche Extremitäten es ankommen lassen möchte; daß aber darbey des Burgermeister D. Hillers / wie nemlich die vorgegangene Suspension seinetwegen geschehe / oder ich der Blum solches / mit dem fernern Annexo: daß gedachter Burgermeister Hiller sich declarirt / die offentliche Raths-Sessiones nicht ehender zu besuchen / alß biß er suspendirt wäre / in einer Compagnie gehört hätte / gedacht worden seye / das ist und bleibet eine derbe s. v. Unwahrheit / er auch darbey so lang und viel ein unehrlicher Mann / und Ertz-Lugner / biß er dergleichen Rechts-behörig erwiesen haben wird / allermassen unter diesem Discours des Burgermeister Hillers Person / mit keinem Jota gedacht worden; Was zwischen dem Burgermeister Hiller und mir dem Senator Blumen passirt / das ist (1.) dermassen cruel, gleichwie es Dörtenbach mit seiner erbosten Feder exaggeriret / nicht beschaffen. (2.) Sind wohl einige harte Reden damalen ex erroneo supposito ac mala informatione gefallen / die aus Menschlicher Schwachheit / übereiltem Zorn und Hitz hergeflossene Expressiones aber / von mir (so bald eines besseren belehret worden) in continenti, sowohl mündlich alß auch schrifftlich hernach deprecirt worden / und (3.) ich mit dem Burgermeister D. Hiller mich dergestalt außgesöhnt / und reconciliret habe / daß so dann von dem Magistrat all und jedes ex officio auffgehebt worden / und wo (4.) Dörtenbach auff gleiche Weiß / (obgleich schon meine Sache sich gegen der seinigen nimmermehr compariren lässet /) sich gegen dem Magistrat sowohl / alß dem Burgermeister Hiller in Zeiten auff eine Christliche wohlanständige Art und Weise bezeügt und bequemet / auch sich sonsten / wie es einem ehrlichen Senatori zusteht / aufgeführt haben würde / so wäre in dergleichen Affairen und Extremitäten / (die er sich selbsten muthwilligst und allen Fleisses auff den Halß gezogen) derselbe nimmer gekommen und verfallen. Sed ita volenti nulla fit injuria.

Gleichwie aber diesem von lauter erdichteten Calumniis / und s. v. Lugenwerck vollkommene Profession-machenden muthwilligen Dörtenbach nicht zu viel ist / wider die allerehrlichste Regiments-und andere Persohnen / alles ohne einiges Bedencken / oder Verschonen / was ihme nur einfällt / und in seinem angewohnten Läster-Halß kommet / in den Tag frecher Dingen hineinzuschreiben oder zu reden; Also würde er fürwahr auch meiner keinesweegs geschonet / oder aus Bescheidenheit (die bey ihme schon längst erloschen ist) es beyzubringen unterlassen haben / wann ich dergleichen harte Expressiones, in dem Abtritt / vor ihme und seinem von gleichem Calibre seyenden Bundsgenossen / dem wiewohlen mir ertz-gehäßig seyenden Senatore Hayder / je gebraucht haben solte / deren mich aber des geringsten nicht zu erinneren weiß / sondern alß eine unwahrhafft erdichtete Zulaage hiemit quam constantissime so lang und viel widersprochen / und